



**vfgg**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich



# TÄTIGKEITSBERICHT 2019



**BERICHT DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2019**

## Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Hersteller: Janetschek, 3860 Heidenreichstein

Bilder: Achim Bieniek, Doris Kucera (S. 6/7, 9), Maximilian Rosenberger (30) u.a.

# INHALTSÜBERSICHT

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	7
<b>II. PERSONELLE STRUKTUR</b> .....	9
1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes .....	9
1.1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes .....	10
1.2. Die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes .....	14
2. Nichtrichterliches Personal .....	16
2.1. Personalstand .....	16
2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof .....	16
<b>III. GESCHÄFTSGANG</b> .....	17
1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz .....	17
2. Ausgewählte Entscheidungen .....	20
<b>IV. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE</b> .....	31
1. Verfassungstag .....	31
2. Internationaler Austausch .....	31
3. Tag der offenen Tür .....	36
4. Kick-off-Veranstaltung für „Verfassung macht Schule“ .....	36
5. Sonstige Veranstaltungen .....	36
6. Internationale Kontakte 2019 im Überblick .....	37
<b>V. MEDIENARBEIT, JUDIKATURDOKUMENTATION UND BÜRGERSERVICE</b> .....	39
1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien .....	39
2. Social-Media-Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes .....	40
3. Judikaturdokumentation .....	40
4. Service für Besucherinnen und Besucher .....	40

<b>VI. STATISTIKEN</b> .....	41
1. Grafische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947 .....	41
2. Entwicklung des Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1988 (Tabellarische Übersicht) .....	42
3. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen .....	43
4. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2019 mit Sachentscheidung beendet wurden .....	45
5. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2000 bis 2019 .....	54
6. Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	55
<b>ANHANG: Statistische Gesamtübersicht</b> .....	56

# VORWORT

Im Jahr 2019 hatte der Verfassungsgerichtshof eine gewohnt hohe Anzahl von (teils sehr umfangreichen und schwierigen) Verfahren zu bewältigen. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr sein Bemühen fortgesetzt, die bei ihm eingegangenen Beschwerden und Anträge in gewohnter Qualität und innerhalb angemessener Frist zu erledigen.

Die Zahl eingegangener neuer Anträge und Beschwerden sowie erledigter Akten blieb mit über 5000 Fällen ungefähr auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre. Im Berichtsjahr erhöhte sich der Anteil von Asylrechtssachen von 54 % (2018) auf 62 % des Gesamtanfalls. Die Verfahrensdauer blieb mit durchschnittlich vier Monaten erfreulich niedrig.

Aus inhaltlicher Sicht war das Jahr 2019 geprägt von Anträgen der Wiener Landesregierung sowie von Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates gegen Bundesgesetze, die in der letzten Legislaturperiode verabschiedet wurden. Hervorzuheben sind die Verfahren gegen das sogenannte Sicherheitspaket und gegen die Reform der Organisation der Sozialversicherung, in denen der Verfassungsgerichtshof ausführliche öffentliche Verhandlungen mit den Antragstellern und der Bundesregierung durchführte. In beiden Fällen konnten die Entscheidungen

– ebenso wie im Verfahren über grundsätzliche Regelungen betreffend die Mindestsicherung – vor Jahresende veröffentlicht werden.

In den letzten Monaten des Jahres 2019 begannen die Aktivitäten des Gerichtshofes aus Anlass des Jubiläumsjahres 2020, in dem sowohl der Beschlussfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes als auch der Einrichtung des heutigen Verfassungsgerichtshofes vor 100 Jahren gedacht wird. Unter dem Motto „Verfassung macht Schule“ wurden Besuche von Schülerinnen und Schülern im Gerichtshof erweitert und Besuche von Verfassungsrichterinnen und Richtern in Schulen gestartet. Eine Serie von monatlichen wissenschaftlichen Vorträgen mündet in den Festakt am 1./2. Oktober 2020.

Die durch das Ende der Amtszeit von Präsidentin *Dr. Brigitte Bierlein* bedingten personellen Änderungen im Präsidium des Verfassungsgerichtshofes werden voraussichtlich im Frühjahr 2020 mit der Bestellung einer neuen Vizepräsidentin oder eines neuen Vizepräsidenten abgeschlossen sein.

*Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter*  
Präsident des Verfassungsgerichtshofes



# I. ALLGEMEINES



Im Jahr 2019 wurden beim Verfassungsgerichtshof 5219 neue Fälle anhängig; dies entspricht einer Reduktion des Arbeitsanfalls um etwas weniger als 8 % gegenüber dem Jahr 2018 (5665 neue Fälle).

Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (3241 neue Fälle, das sind rund 62 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen. Zudem standen zahlreiche, teils sehr komplexe Gesetzesprüfungsanträge zur Entscheidung an (Stichwort: „Sozialversicherungs-Organisationsreform“, „Sicherheitspaket“, „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“).

Ungeachtet dessen war es auch in diesem Jahr möglich, 5145 Fälle zu erledigen und die durchschnittliche Verfahrensdauer von knapp 4 Monaten zu halten. Ende 2019 waren ausschließlich Rechtssachen offen, die 2019 oder im Jahr davor anhängig wurden. Der Verfassungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass jede Beschleunigung der Erledigung von Asyl- und Fremdenrechtssachen beim Bund und bei den Ländern zu einer Kostenersparnis in Millionenhöhe im Bereich der Grundversorgung führt.

*Öffentliche mündliche Verhandlung zum „Sicherheitspaket“ am 25. Juni 2019*



## II. PERSONELLE STRUKTUR

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich der Präsidentin und des Vizepräsidenten) aus 14 Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Unterstützend waren rund 100 (nicht-richterliche) Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.

### 1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes



*Kollegium des Verfassungsgerichtshofes im 1. Halbjahr des Berichtsjahres 2019*

- 1. Reihe sitzend (von links nach rechts): Johannes Schnizer, Christoph Grabenwarter, Brigitte Bierlein, Claudia Kahr, Wolfgang Brandstetter*
- 2. Reihe stehend (von links nach rechts): Andreas Hauer, Georg Lienbacher, Sieglinde Gahleitner, Michael Holoubek, Michael Rami, Ingrid Siess-Scherz, Markus Achatz, Christoph Herbst, Helmut Hörtenhuber*

Anlässlich ihrer Betrauung mit der Bildung einer Bundesregierung legte *Dr. Brigitte Bierlein*, welche dem Verfassungsgerichtshof seit 1. Jänner 2003 als Vizepräsidentin und ab Ende Februar 2018 als Präsidentin angehörte, die Präsidentschaft mit Ablauf des 2. Juni 2019 zurück. Für den Rest des

Berichtsjahres oblag die Leitung des Verfassungsgerichtshofes und die Vorsitzführung in den Beratungen dem Vizepräsidenten *Grabenwarter*. Alle 12 Mitglieder sind zu ständigen Referenten gewählt.

### 1.1. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes



#### **Dr. Brigitte Bierlein**

geboren 1949 in Wien  
Generalanwältin in der Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof i.R.  
Vizepräsidentin 2003 bis 2018  
nominiert von der Bundesregierung  
mit der Funktion einer ständigen Referentin betraut  
Präsidentin seit 2018 bis Juni 2019  
nominiert von der Bundesregierung



#### **DDr. Christoph Grabenwarter**

geboren 1966 in Bruck an der Mur  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2005  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt  
Vizepräsident seit 2018  
nominiert von der Bundesregierung  
mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut



**Dr. Claudia Kahr**

geboren 1955 in Graz  
Sektionschefin im Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie i.R.

Mitglied seit 1999  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zur ständigen Referentin gewählt



**Dr. Wolfgang Brandstetter**

geboren 1957 in Haag  
Universitätsprofessor, WU Wien

Mitglied seit 2018  
nominiert von der Bundesregierung  
zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Johannes Schnizer**

geboren 1959 in Graz  
Parlamentsrat a.D.

Mitglied seit 2010  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Helmut Hörtenhuber**

geboren 1959 in Linz  
Landtagsdirektor a.D.  
Honorarprofessor

Mitglied seit 2008  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Markus Achatz**

geboren 1960 in Graz  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Wirtschaftstreuhänder  
Mitglied seit 2013  
nominiert vom Nationalrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Christoph Herbst**

geboren 1960 in Wien  
Rechtsanwalt  
Mitglied seit 2011  
nominiert vom Bundesrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Georg Lienbacher**

geboren 1961 in Hallein  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Michael Holoubek**

geboren 1962 in Wien  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011  
nominiert vom Nationalrat  
wiederholt zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Sieglinde Gahleitner**

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis  
Rechtsanwältin  
Honorarprofessorin  
Mitglied seit 2010  
nominiert vom Bundesrat  
wiederholt zur ständigen Referentin gewählt



**Dr. Andreas Hauer**

geboren 1965 in Ybbs an der Donau  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Mitglied seit 2018  
nominiert vom Nationalrat  
zum ständigen Referenten gewählt



**Dr. Ingrid Siess-Scherz**

geboren 1965 in Wien  
Parlamentsrätin a.D.  
Mitglied seit 2012  
nominiert von der Bundesregierung  
wiederholt zur ständigen Referentin gewählt



**Dr. Michael Rami**

geboren 1968 in Wien  
Rechtsanwalt  
Mitglied seit 2018  
nominiert vom Bundesrat  
zum ständigen Referenten gewählt

## 1.2. Die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Als Ersatzmitglieder gehörten im Jahr 2019 dem Verfassungsgerichtshof an:



### **Dr. Lilian Hofmeister**

geboren 1950 in Wien  
Richterin am Handelsgericht Wien i.R.  
Hofrätin

Ersatzmitglied seit 1998  
nominiert von der Bundesregierung



### **Dr. Robert Schick**

geboren 1959 in Wien  
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes  
Honorarprofessor

Ersatzmitglied seit 1999  
nominiert vom Nationalrat

Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder  
sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:

<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>  
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>



**Mag. Werner Suppan**  
geboren 1963 in Klagenfurt  
Rechtsanwalt  
Ersatzmitglied seit 2017  
nominiert vom Bundesrat



**Dr. Nikolaus Bachler**  
geboren 1967 in Graz  
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes  
Ersatzmitglied seit 2009  
nominiert von der Bundesregierung



**Dr. Angela Julcher**  
geboren 1973 in Wien  
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes  
Honorarprofessorin  
Ersatzmitglied seit 2015  
nominiert vom Nationalrat



**MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger**  
geboren 1974 in Linz  
Universitätsprofessorin, JKU Linz  
Ersatzmitglied seit 2011  
nominiert von der Bundesregierung

## 2. Nichtrichterliches Personal

### 2.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2019 insgesamt 102 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 56 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 36 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten tätig. Das am Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausgerichtete und dem europäischen Standard entsprechende Ziel, den als ständige Referentinnen und Referenten tätigen Mitgliedern je drei wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) zur Verfügung zu stellen, konnte daher nicht zur Gänze erreicht werden.

Dazu kamen sechs Landesbedienstete, welche die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind, und ein Bundesbediensteter, der dem Verfassungsgerichtshof vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport dienstzugeteilt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder und anderer Bundesdienststellen beruhende – Praxis, die für alle Beteiligten Vorteile bringt, in Hinkunft fortgesetzt wird.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung des Vizepräsidenten und der ständigen Referentinnen und Referenten bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.

### 2.2. Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde 2019 insoweit erfüllt, als 55 von 92 Vollbeschäftigten Frauen waren. Auf der Ebene der Führungskräfte betrug der Frauenanteil 40%; zum Jahreswechsel 2019/20 konnte er auf 50% erhöht werden.

Bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung legt der Verfassungsgerichtshof höchsten Wert auf Qualifikation.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren jede Unterstützung bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen sowie Praktika bei anderen Institutionen im In- und Ausland (zB dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Europäischen Kommission). Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2019 – zum Teil im Rahmen einer Kooperation mit der Universität Salzburg – vier jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Verfassungsgerichtshof geboten. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, sind weitgehend umgesetzt. So waren 2019 sieben Frauen in Teilzeit beschäftigt und 22 Telearbeitsplätze eingerichtet.

Die alle zwei Jahre stattfindende Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vftm | wissen, wurde heuer in Innsbruck zum Thema „Verwaltung und Minderheitenschutz“ abgehalten und von rund 130 aktiven und ehemaligen Bediensteten besucht.

Im Rahmen der Bildungsreihe eloqVENT hatten die Bediensteten in diesem Jahr die Möglichkeit zur Teilnahme an Sonderführungen im Kunstforum sowie im Kunsthistorischen Museum.

# III. GESCHÄFTSGANG

## 1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2019 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 90 vier- bis fünfstündige Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im Mai des Berichtsjahres eine eintägige Zwischensession zur Entscheidung über eine Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten sowie dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Zählt man diesen zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt etwa 400 Erledigungen vorbereitet.

Das **Geschäftsjahr 2019** weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **5219 neu anhängig gewordenen Verfahren**  
sowie 1528 aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren  
stehen **5145 abgeschlossene Verfahren** gegenüber.

Die insgesamt 5145 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 lassen sich untergliedern in

ART DER ERLEDIGUNG	Anzahl	Prozent
Stattgaben	388	rd. 8 %
Abweisungen	71	rd. 1 %
Zurückweisungen	248	rd. 5 %
Ablehnungen	1751	rd. 34 %
negative* Entscheidungen betr. Anträge auf Verfahrenshilfe	2589	rd. 50 %
sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen)	104	rd. 2 %

\* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3022 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

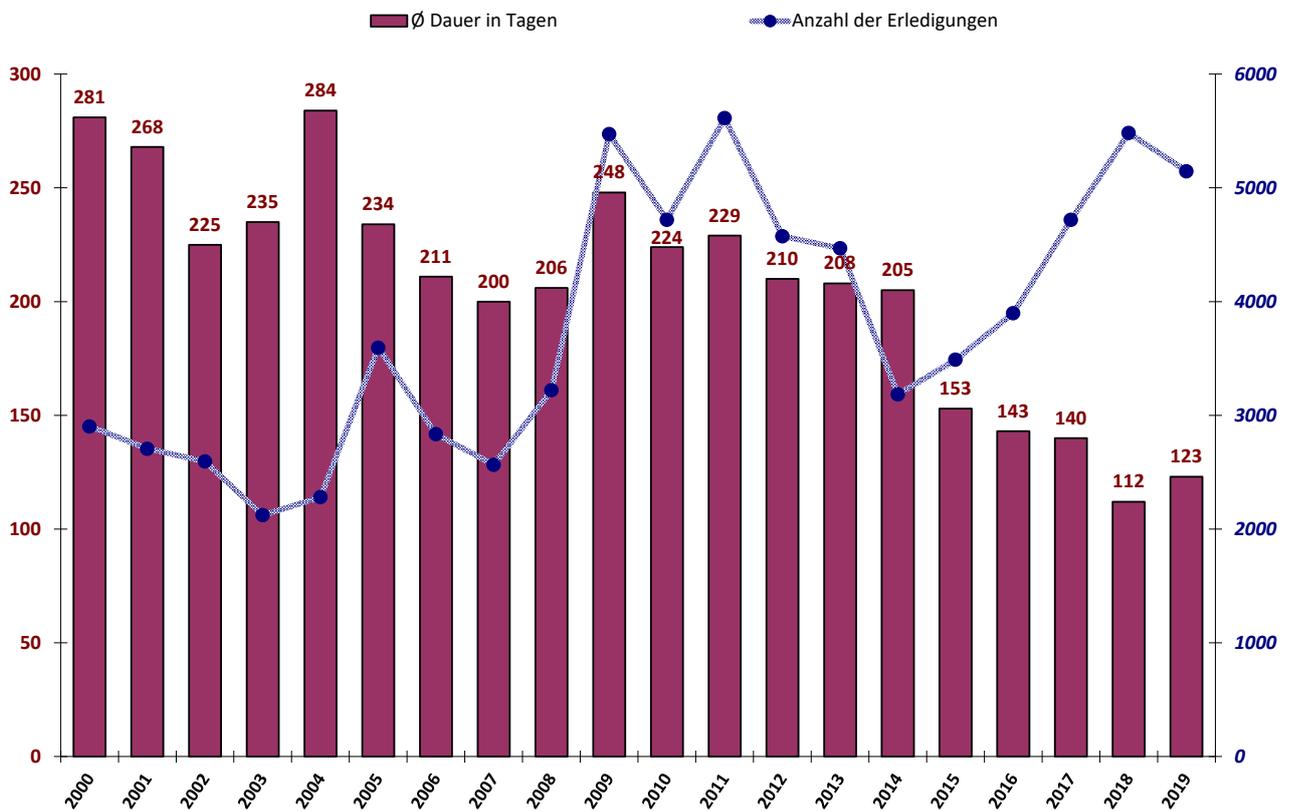
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2019, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 62 % des Neuanfalls ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2019 in **Asylrechtsangelegenheiten**

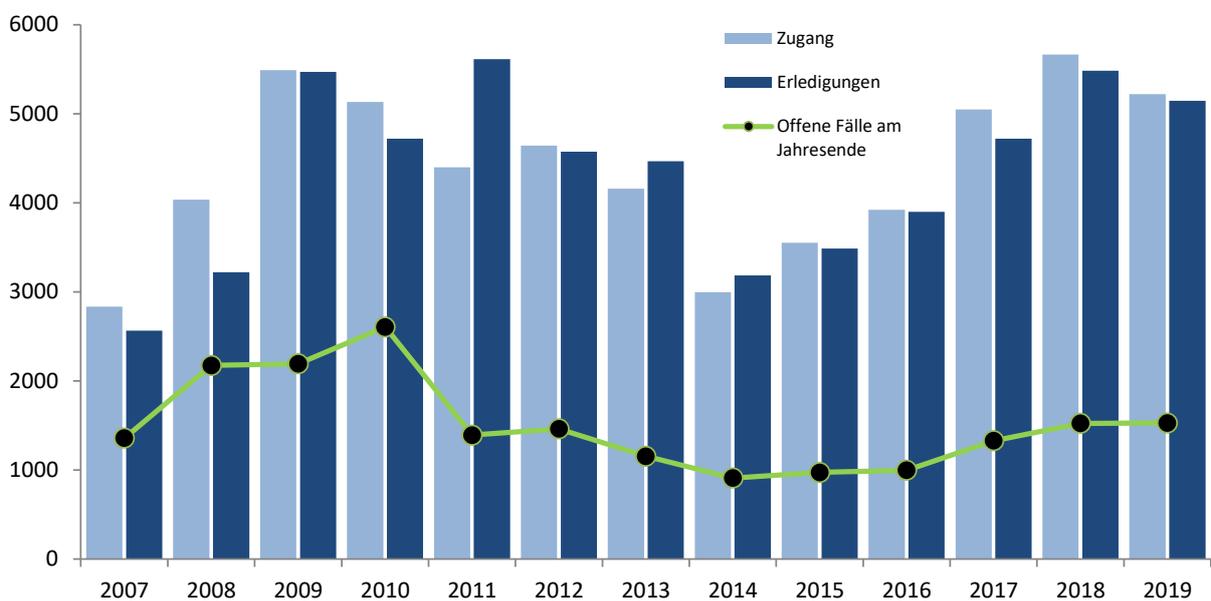
- 3242 neu anhängig gewordene Verfahren sowie
- 872 Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 4114 Fällen)
- 3219 abgeschlossene Verfahren gegenüber.



Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr 123 Tage, somit knapp über vier Monate (siehe nachfolgende Grafik); Asylrechtssachen, bei denen die Erledigungsdauer im Durchschnitt 113 Tage betrug, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.



Geschäftsanfall und Erledigungen der Jahre 2007 bis 2019 zeigt folgende Grafik:



## 2. Ausgewählte Entscheidungen

### VfGH 25.2.2019, G 325/2018 – Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 26 und des § 27 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsg.*

Die im Fall des Nichtbereithaltens von Lohnunterlagen vorgesehenen Geldstrafen begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsstrafverfahren und das gerichtliche Strafverfahren bilden eigenständige Ordnungssysteme; dies schließt es aus, die jeweiligen Bestimmungen über die Stellung des Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes miteinander zu vergleichen.

### VfGH 25.2.2019, G 7/2019 – Bagatellberufung

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 501 Abs 1 ZPO.*

Beschränkungen der Anfechtbarkeit von Entscheidungen und der Kognitionsbefugnis der Rechtsmittelgerichte, sofern diese Beschränkungen sachlich gerechtfertigt sind, den Zugang zu Gericht nicht unverhältnismäßig behindern und nicht dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderlaufen, liegen im rechtspolitischen Spielraum des Verfahrensgesetzgebers. Die Regelung des § 501 ZPO, wonach ein Urteil, bei dem es um einen Streitgegenstand geht, der an Geld oder Geldeswert € 2.700,- nicht übersteigt, nur wegen Nichtigkeit und wegen einer dem Urteil zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden kann, ist daher nicht gleichheitswidrig.

### VfGH 28.2.2019, G 319/2018 – Ausschluss vom Wahlrecht bei strafgerichtlich Verurteilten

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und des Europa-WählerevidenzG.*

Die Bestimmungen der NRW und des EuWEG, wonach strafgerichtlich Verurteilte durch gerichtliche Einzelfallentscheidung unter Bedachtnahme auf die Art und Schwere

der begangenen Straftat und das Verhalten des Täters vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können, liegen im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Sie verstoßen auch nicht gegen Art 3 des 1. ZPEMRK.

### VfGH 1.3.2019, E 4474/2018 – Pauschalgebühren im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

*Verletzung im Recht auf den gesetzlichen Richter durch Zurückweisung eines Antrags auf Entscheidung über Pauschalgebühren im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.*

Die ordnungsgemäße Entrichtung der Pauschalgebühren nach dem BVergG 2006 bildet eine Voraussetzung für die Zulässigkeit vergaberechtlicher Rechtsschutzanträge an das Bundesverwaltungsgericht. Verfahren betreffend Pauschalgebühren sind daher ebenso wie das vergaberechtliche Kontrollverfahren eine Angelegenheit der Rechtsprechung.

### VfGH 1.3.2019, G 380/2018 – Parteistellung bei nachträglicher Bewilligung von „Schwarzbauten“

*Aufhebung des § 7 Abs 10 Sbg BaupolizeiG als verfassungswidrig.*

Es verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, in Verfahren zur nachträglichen Bewilligung von Bauwerken, die ohne Bewilligung errichtet worden sind oder deren Bewilligung nachträglich aufgehoben worden ist, die Parteistellung von Nachbarn davon abhängig zu machen, dass das Bauwerk nicht bereits seit mehr als fünf Jahren besteht.

### VfGH 1.3.2019, V 46/2018 – Kostenbeiträge für Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare

*Gesetzwidrigkeit der VO des Gemeinderates der Marktgemeinde Illmitz vom 3.11.2016 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2016.*

Nach § 6 Abs 11 Bgld PflanzenschutzG richtet sich das Maß der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zu den

Kosten, die der Gemeinde durch die von ihr angeordneten Maßnahmen zur Vertreibung von Staren erwachsen sind, nach der Größe der in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Mangels gesetzlicher Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen obliegt es dem verordnungserlassenden Gemeinderat, von Amts wegen die für die Beitragspflicht maßgebliche Grundstücksfläche zu ermitteln.

### **VfGH 6.3.2019, G 377/2018 – Verpflichtung zum Besuch öffentlicher Schulen für Schüler mit Sprachförderungsbedarf**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des § 11 SchulpflichtG.*

Dem Gesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er festlegt, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler für die Dauer des Sprachförderungsbedarfes Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu besuchen haben. Eine solche Regelung verstößt auch nicht gegen die Freiheit des häuslichen Unterrichts nach Art 17 Abs 3 StGG; diese gewährleistet nämlich nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen.

### **VfGH 12.3.2019, G 124/2018 – Kostenersatzpflicht bei Verhängung der Schubhaft**

*Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 113 Abs 1 Z 2 FremdenpolizeiG 2005 sowie des Pauschalbetrags zum Kostenersatz nach § 19 Fremdenpolizeigesetz-DurchführungsvO.*

Die Schubhaft ist mit anderen Fällen der Anhaltung zu Sicherungszwecken (zB nach dem UnterbringungsG oder EpidemieG) nicht vergleichbar, denn der Schubhäftling kann auf die Höhe des Kostenersatzes insofern Einfluss nehmen, als er freiwillig ausreisen und damit die Haft beenden kann. Dem Gesetzgeber ist daher nicht entgegenzutreten, wenn der Umfang und damit auch die Höhe der von Schubhäftlingen zu ersetzenden Vollzugskosten nach den tatsächlichen Kosten und damit nach an-

deren Kriterien festgesetzt werden als in anderen Fällen der Anhaltung zu Sicherungszwecken.

### **VfGH 12.3.2019, G 190/2018 – Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Energieversorgungsunternehmen**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 28 Abs 1 und 2 und des § 28a Abs 2 KonsumentenschutzG.*

Die nebeneinander bestehende Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Energieversorgungsunternehmen sowohl durch die Regulierungsbehörde als auch – im Fall einer Verbandsklage – durch die ordentlichen Gerichte verstößt nicht gegen den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach Art 94 Abs 1 B-VG: Während die Regulierungsbehörde abstrakt und losgelöst von der konkreten Anwendung der angezeigten AGB zu entscheiden hat, beurteilen die ordentlichen Gerichte die Zulässigkeit der bevorstehenden oder tatsächlichen Anwendung der AGB in ihrer konkreten Erscheinungsform bzw in ihrem konkreten Verwendungszusammenhang. Die Regulierungsbehörde und die ordentlichen Gerichte entscheiden somit zwar teilweise über dieselben abstrakten Rechtsfragen, nicht jedoch über dieselbe Rechtssache. Ein solches Nebeneinander ist für sich genommen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.



### **VfGH 12.3.2019, G 276/2018 – Verbot des Pflege- regresses auch bei Maßnahmen der Behindertenhilfe**

*Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 17 Abs 1 Z 3 Sbg BehindertenG 1981.*

Das verfassungsrechtliche Verbot des Pflegeregresses (§ 330a ASVG) bezieht sich auf öffentliche Pflegeleistungen unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit auf das Alter des Betroffenen oder auf eine Behinderung zurückzuführen ist.

### **VfGH 12.3.2019, G 315/2018 – Nachweis der jagdfach- lichen Eignung**

*Aufhebung des § 28 Abs 2 lit f Tiroler JagdG 2004 als verfassungswidrig.*

Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausübung der Jagd verschiedene Möglichkeiten vorzusehen, solange diese sachlich ausgestaltet sind und sichergestellt wird, dass die Ausübung der Jagd nur jenen Personen gestattet wird, die hiezu tatsächlich geeignet sind. Der Hauptwohnsitz einer Person bildet für sich allein kein sachliches Kriterium für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausübung der Jagd.

### **VfGH 12.3.2019, G 329/2018 – Revisionsrekursfrist im erbrechtlichen Außerstreitverfahren**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen in § 63 Abs 2, § 65 Abs 1 und § 68 Abs 1 AußerstreitG.*

Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er zwischen vor und nach der Einantwortung auszutragenden (Erb-)Streitigkeiten – ungeachtet der vergleichbaren Materie – differenziert und den Streit über das Erbrecht vor Einantwortung aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dem Außerstreitverfahren zuweist. Ebenso wenig ist es dem Gesetzgeber verwehrt, für verschiedene Sachmaterien innerhalb des Außerstreitverfahrens differenzierende (Fristen-)Regelungen zu treffen.

### **VfGH 12.3.2019, G 386/2018 – Kundmachung von Flächenwidmungsplänen durch die Landesregierung**

*Aufhebung des § 69 Abs 1, des § 71 Abs 1 sowie näher bezeichneter Teile des § 113 Tir Raumordnungsg 2016 als verfassungswidrig.*

Die örtliche Raumplanung fällt nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; dieser umfasst nicht bloß die Vorbereitung und den Beschluss eines zu einer solchen Angelegenheit gehörigen Rechtsaktes, sondern auch dessen Erlassung bzw die Veranlassung der Kundmachung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Daraus folgt, dass die Kundmachung des von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Flächenwidmungsplans nicht der Landesregierung übertragen werden darf.

### **VfGH 13.3.2019, E 3830/2018 – Verbot der Finanzierung der islamischen Religionsgesellschaften durch aus- ländische Staaten und deren Einrichtungen**

Gemäß § 6 Abs 2 IslamG 2015 hat die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

Diese Regelung dient der Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der islamischen Religionsgesellschaften bzw Kultusgemeinden, indem sie Einwirkungen anderer Staaten und deren Einrichtungen auf die Autonomie, die religiösen Inhalte und letztlich die freie Religionsausübung der Mitglieder im Bereich der selbstständigen Verwaltung der inneren Angelegenheiten von in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften bzw deren Kultusgemeinden verhindert. Dieses Regelungsziel hat ein Gewicht, das die Regelung – verfassungskonform bezogen auf Zuwendungen von Seiten anderer Staaten und deren Einrichtungen, nicht jedoch auf Zuwendungen durch ausländische Private, wenn ihnen eine solche autonomiebeschränkende Wirkung nicht zukommt – im Hinblick auf Art 9 Abs 2 EMRK rechtfertigt.

### **VfGH 13.3.2019, G 242/2018 – Führung der Ärzteliste durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer**

*Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des ÄrzteG 1998 als verfassungswidrig.*

Die Vollziehung des ÄrzteG gehört zu den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, das nach Art 102 Abs 1 B-VG an sich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Das System der mittelbaren Bundesverwaltung gilt auch für den Fall, dass Aufgaben staatlicher Verwaltung auf (personale) Selbstverwaltungskörper übertragen werden. Eine Regelung, wonach die Führung der Ärzteliste dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer unter Bindung an Weisungen des zuständigen Bundesministers obliegt, wäre daher nach Art 102 Abs 4 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder zulässig. Da diese Zustimmung nicht erteilt wurde, verstößt diese Regelung gegen das System der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art 102 B-VG.

### **VfGH 13.6.2019, G 11/2019 – Ausschluss der Diversion bei Privatanklagedelikten**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung der Wortfolge „wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist,“ in § 199 Strafprozeßordnung 1975.*

Im Gegensatz zu Officialdelikten wird das Privatanklageverfahren einzig auf Betreiben des Privatanklägers (des Opfers) eingeleitet und fortgeführt, wobei der Privatankläger weder zur Strafverfolgung noch zur Objektivität verpflichtet ist und jederzeit durch Verzicht, Verzeihung oder Nichterscheinen die strafrechtliche Verfolgung beenden kann, was zur Einstellung des Strafverfahrens bzw zum Freispruch des Angeklagten führt. Im Hinblick auf diese Unterschiede des Privatanklageverfahrens im Vergleich zu Verfahren über Officialdelikte ist es nicht gleichheitswidrig, die Möglichkeit einer Diversion auf Officialdelikte zu beschränken.

### **VfGH 14.6.2019, G 396/2018 – Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Disziplinargericht für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 11 Abs 1 Wr Verwaltungsgericht-DienstrechtsG.*

Im Hinblick darauf, dass im Wesentlichen ein einheitliches verfassungsrechtliches Richterbild besteht und die ordentliche Gerichtsbarkeit zum Zeitpunkt der Einrichtung der Verwaltungsgerichte eine § 11 Abs 1 VGW-DRG vergleichbare Regelung vorgesehen hat, bestehen keine Bedenken dagegen, dass ein Verwaltungsgericht als Disziplinargericht für Richter eines anderen Verwaltungsgerichtes tätig wird.

### **VfGH 17.6.2019, G 271/2018 – Festlegung von Schutzbereichen für Versammlungen**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 7a Abs 1 bis 4 Versammlungsg 1953.*

Durch die Regelung des § 7a Versammlungsg 1953 wird die Behörde nicht ihrer Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu überprüfen, welcher Schutzbereich für eine Versammlung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes angemessen und auch erforderlich ist. Soweit demnach ein Schutzbereich festgelegt wird, kann dieser null bis 150 Meter um die Versammlung betragen.

### **VfGH 18.6.2019, E 5004/2018 – „A.C.A.B.“ – Meinungsäußerungsfreiheit bei einem Fußballmatch**

*Verletzung im Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Verletzung des öffentlichen Anstands.*

Das Hochhalten eines Transparents mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ („All Cops are Bastards“) bei einem Fußballspiel durch Fans ist jedenfalls in einer Gesamtsicht nicht geeignet, den Tatbestand der Anstandsverletzung iSd Wr Landes-SicherheitsG zu erfüllen. Diese im Fußballsta-



dion so geäußerte Kritik am Stand der Polizei als Teil der staatlichen Ordnungsmacht ist mit Blick auf die in einer demokratischen Gesellschaft besondere Bedeutung und Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit bei Beachtung aller Umstände des Falles hinzunehmen.

#### **VfGH 18.6.2019, G 150/2018 – (Ausnahmen vom) Rauchverbot in Gastronomiebetrieben**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. NichtrauchererschutzG.*

Auch wenn sich die Einstellung zum Rauchen im Laufe der Zeit wesentlich verändert hat und die mit dem Passivrauchen einhergehenden Gesundheitsgefährdungen Regelungen wie die zuvor mit Bundesgesetz BGBl I 101/2015 erlassenen ohne Zweifel rechtfertigen, ist der Gesetzgeber durch den Gleichheitsgrundsatz nicht gehalten, das Rauchen in Gastronomiebetrieben ausnahmslos zu verbieten. Der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommende Gestaltungsspielraum ermöglicht ihm, bei seiner Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer in Gastronomiebetrieben vor den Beeinträchtigungen durch das Passivrauchen auch Interessen zu berücksichtigen, die gegenteilig zu diesem Schutzzweck sind. Die angefochtenen Regelungen nehmen diese Abwägung nicht in unverhältnismäßiger Weise vor.

#### **VfGH 18.6.2019, G 216/2018 – Grundverkehrsbehördliche Genehmigungspflicht für juristische Personen**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung der Wortfolge „oder deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören“ in § 2 Abs 7 lit b Tir Grundverkehrsg 1996.*

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, Rechtserwerbe an bebauten Grundstücken durch Ausländer einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen, in dessen Rahmen die Behörden den Grundstückerwerb – bei Nichtvorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen – untersagen können. Die Festlegung der Kriterien für die Bestimmung der Eigenschaft einer juristischen Person als „Ausländer“ obliegt dem Landesgesetzgeber. Die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Kontrolltheorie, welche die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen in die Betrachtung miteinbezieht, ist kein unsachliches Instrument zur Lösung dieser Aufgabe.

#### **VfGH 26.9.2019, G 117/2019 – Feststellung der Eigenschaft als Scheinunternehmen**

*Abweisung eines Antrags auf Aufhebung näher bezeichneter Teile des § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsg.*

Es ist dem Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes nicht entgegenzutreten, wenn er dem Umstand, dass bei der Abgabestelle eines (verdächtigten) Scheinunternehmens regelmäßig weder dessen Vertreter bzw. ein Ersatzempfänger anzutreffen sein wird, damit begegnet, dass dieses betreffende behördliche Schriftstücke (letztlich) durch Zurücklassen an der Abgabestelle wirksam zugestellt werden können. Eine solche Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil andernfalls eine Zustellung von Schriftstücken an (verdächtige) Scheinunternehmen – die ihrer Natur nach oft gerade nicht über einen anwesenden Empfänger bzw. Vertreter noch über eine Abgabeeinrichtung an der Abgabestelle verfügen – nicht rechtswirksam erfolgen könnte.

### **VfGH 26.9.2019, V 20/2019 – Plakatierungsverordnung Linz**

*Gesetzwidrigkeit einer Verordnung der (damaligen) Bundespolizeidirektion Linz betreffend das Verbot des Anschlagens von Druckwerken an näher bezeichneten öffentlichen Orten im Stadtgebiet von Linz.*

Nach § 48 MedienG darf das Anschlagens von Druckwerken auf bestimmte Orte beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Es obliegt der Behörde, sich in angemessenen Zeitabständen davon zu überzeugen, dass die tatsächlichen Grundlagen eines Plakatierverbotes weiterhin vorliegen, und ein solches Verbot gegebenenfalls anzupassen.

Die 1983 erlassene PlakatierungsVO der (damaligen) Bundespolizeidirektion Linz führt aber vor dem Hintergrund der nunmehr bestehenden tatsächlichen Verhältnisse – wonach im gesamten Stadtgebiet überhaupt nur noch vier Flächen für das „freie“ Anschlagens von Druckwerken bestehen und im Bereich der Innenstadt das Plakatieren unmöglich ist – zu einem weitreichenden Plakatierungsverbot. Eine derart weitreichende Beschränkung ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nicht erforderlich; sie ist auch dem Ziel des Ortsbildschutzes nicht mehr angemessen.

### **VfGH 1.10.2019, G 207/2018 – Bürgschaft für beschränkt Geschäftsfähige**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 1352 ABGB.*

§ 1352 ABGB bewirkt, dass (potentiell) Geschäftsunfähigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen der Zugang zu Vertragsabschlüssen – auf Grund der Möglichkeit des Gläubigers zur Besicherung durch einen Bürgen – erleichtert wird: Sähe das Gesetz keine entsprechende Ausnahme vom Grundsatz der Akzessorietät der Bürgschaft vor, wären Personen, hinsichtlich derer Zweifel an der (vollen) Geschäftsfähigkeit bestehen, faktisch vielfach von Vertragsabschlüssen ausgeschlossen, weil potentielle Gläubiger diese auf Grund der drohenden Unwirksamkeit der

Bürgschaft ablehnen könnten. § 1352 ABGB kann solchen Personen somit die Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr erleichtern.

Dass ein Bürge, der die Geschäftsunfähigkeit des Schuldners kannte und sich dennoch – privatautonom – für eine Bürgschaft entscheidet, für die eingegangene Schuld einstehen muss, begegnet keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, wenn ein Bürge haften soll, der die Geschäftsunfähigkeit bzw. beschränkte Geschäftsfähigkeit des Schuldners auf Grund seiner eigenen Nachlässigkeit nicht kannte.

### **VfGH 1.10.2019, G 330/2018 – Antragsfrist für die gerichtliche Nutzwertfestsetzung**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung des § 10 Abs 2 WohnungseigentumsG 2002.*

Es ist nicht unsachlich, wenn Verstöße des Nutzwertgutachtens gegen zwingende Grundsätze der Nutzwertfeststellung unbefristet geltend gemacht werden können, insbesondere um den Parteien die Sanierung einer nichtigen Grundbucheintragung zu ermöglichen, während bei sonstigen (erheblichen) Diskrepanzen zwischen dem Nutzwertgutachten und der tatsächlichen Sachlage für eine gerichtliche Nutzwertfestsetzung eine Jahresfrist eingeräumt ist.

### **VfGH 3.10.2019, G 189/2019 – (absolutes) Rauchverbot in (Nacht-)Gastronomiebetrieben**

*Ablehnung der Behandlung eines sog. Individualantrags auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. NichtraucherschutzG.*

Es ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er den Gesundheitsschutz, insbesondere auch die Interessen von Arbeitnehmern, höher bewertet als die Interessen der Betreiber von Gastronomiebetrieben, wie insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, die auf verschiedenen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten fußt, und die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Erwerbsausübung. Es steht dem Gesetzgeber auch frei, Be-

eintrüchtigungen von Nachbarn in Kauf zu nehmen, zumal gewerberechtliche Vorschriften und allfällige zivilrechtliche Rechtsansprüche bestehen, die deren Schutz ermöglichen.

### **VfGH 9.10.2019, E 1851/2019 – Strafbarkeit des Führens von Adelsbezeichnungen**

*Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Feststellung der schuldhaften Verletzung des Adelsaufhebungsg wegen Führens der Adelsbezeichnung „von“ auf einer Website.*

Soweit § 2 Adelsaufhebungsg eine Übertretung des Verbots des Führens von Adelsbezeichnungen mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen sanktioniert, ist diese Verwaltungsstrafbestimmung nicht mehr anwendbar. Der Verfassungsgerichtshof geht jedoch davon aus, dass die in dieser Strafbestimmung angedrohte Geld- oder Freiheitsstrafe selbständig nebeneinander als Sanktion vorgesehen sind, § 2 Adelsaufhebungsg also (auch) eine primäre Freiheitsstrafe vorsieht.

### **VfGH 10.10.2019, E 1025/2018 – Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Verwaltungsverfahren**

*Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Beschwerde des ORF mangels Verletzung subjektiver Rechte anstelle der Feststellung der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Verfahren vor der Kommunikationsbehörde Austria.*

In Mehrparteienverfahren können die Interessen von Verfahrensparteien auf Zugang zu verfahrensrelevanten Informationen mit den Interessen von Verfahrensparteien auf Schutz vertraulicher Angaben und Geschäftsgeheimnisse in Konkurrenz treten. Weder das grundrechtlich durch Art 6 EMRK im Rahmen des Prinzips der Waffengleichheit gewährleistete Recht auf Zugang zu Verfahrensakten noch das grundrechtlich insbesondere durch Art 8 EMRK geschützte Recht auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vermögen eine absolut geschützte

Rechtsposition zu begründen. Vielmehr ist im Verwaltungsverfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Zugangsrecht zu entscheidungsrelevanten Informationen gegen das Recht anderer Verfahrensparteien auf Schutz ihrer vertraulichen Angaben und ihrer Geschäftsgeheimnisse abzuwägen. Der Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen muss so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verfahrensrechte der am Verfahren Beteiligten im Einklang steht und dass sichergestellt ist, dass insgesamt das Recht auf ein faires Verfahren beachtet wird.

Die bereits erfolgte Offenlegung von Informationen kann durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache nicht (mehr) beseitigt werden. Das Verwaltungsgericht hat sich daher – falls es eine einschlägige Rechtsverletzung als gegeben erachtet – auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine Verletzung der betroffenen Verfahrenspartei in ihrem Recht aus § 17 Abs 3 AVG stattgefunden hat.



### **VfGH 10.10.2019, G 152/2019 – Subventionierung konfessioneller Privatschulen**

*Keine Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „gleicher Art und“ in § 21 Abs 1 lit d Privatschulg.*

Konfessionelle Privatschulen sind für das österreichische Schulwesen traditionell von besonderer Bedeutung. Wenn

daher der Gesetzgeber solchen Schulen eine besondere Stellung einräumt, liegt dies in seinem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum ist auch nicht überschritten, wenn der Gesetzgeber in § 21 PrivatschulG die staatliche Subventionierung nichtkonfessioneller Privatschulen auf solche Privatschulen beschränkt, die in größerem Ausmaß dem öffentlichen Schulsystem entsprechen.

### **VfGH 3.12.2019, G 234/2019 – Kostenersatzpflicht gegenüber dem Nebenintervenienten**

*Abweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung der Wortfolge „sowie dem diesem beigetretenen Nebenintervenienten“ in § 41 Abs 1 ZPO*

Die Kostenersatzpflicht auch gegenüber dem Nebenintervenienten, der auf Seiten der vollständig obsiegenden Hauptpartei in den Rechtsstreit eingetreten ist, entspricht dem in der Zivilprozessordnung generell vorherrschenden Erfolgsprinzip, wonach die unterlegene Partei grundsätzlich der gegnerischen Partei die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. In einem solchen System ist es sachgerecht, der vollständig unterlegenen Partei auch die Kosten des gegnerischen Nebenintervenienten aufzuerlegen.

### **VfGH 4.12.2019, E 1199/2019 – Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten**

Bei der Prüfung der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG 2005 ist jede reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder des 6. und 13. ZPEMRK zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die drohende Verletzung von einem staatlichen Akteur oder von einem bewaffneten Konflikt ausgeht oder aus anderen Gründen eine solche Rechtsverletzung droht.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH 18.12.2014, C-542/13, M'Bodj) steht dem nicht entgegen: Die Status-Richtlinie 2004/83 gestattet den Mitgliedstaaten ausdrücklich, für den Anspruch auf subsidiären Schutz günstigere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten.

### **VfGH 4.12.2019, G 156/2019 – Grundstücksbewertung bei Umgründungen**

*Aufhebung des § 22 Abs 5 UmgrStG als verfassungswidrig.*

Auch wenn der Gesetzgeber für Einbringungen von Grundstücken, auf die die Regelungen des UmgründungssteuerG Anwendung finden, grunderwerbsteuerliche Erleichterungen vorsehen kann, darf eine solche Differenzierung gegenüber Umstrukturierungen, die nicht dem UmgründungssteuerG unterliegen und für die die Grunderwerbsteuer somit vom gemeinen Wert zu bemessen ist, nur auf Basis verfassungsrechtlich unbedenklicher Bemessungsgrundlagen erfolgen. Die Anknüpfung an Einheitswerte vermag aber eine sachgerechte Regelung für Umgründungen im Sinne des UmgründungssteuerG nicht zu gewährleisten.

### **VfGH 4.12.2019, G 159/2019 – Antragsfrist für die Wiederaufnahme des Abgabenverfahrens**

*Aufhebung des Satzes „Der Antrag ist vor Ablauf der für Wiederaufnahmsanträge nach § 304 maßgeblichen Frist zu stellen.“ in § 295 Abs 4 BAO als verfassungswidrig.*

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit der Abänderung eines abgeleiteten Abgabenbescheides an eine Frist zu knüpfen, bei deren Ablauf der abgabenrechtliche Grundlagenbescheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss.

### **VfGH 11.12.2019, G 40/2019 – Kostentransparenz beim Abschluss von Heimverträgen**

*Abweisung von Individualanträgen auf Aufhebung der Wortfolge „sowie die vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gedeckten Leistungen“ in § 27d Abs 1 Z 6 KonsumentenschutzG.*

Heimträger sind verpflichtet, die nach landesgesetzlichen Regelungen gewährten Leistungen in ihre Heimverträge aufzunehmen bzw deren Inhalt zu umschreiben. Sollte es keine (bezifferbare) Aufstellung der vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe übernommenen Leistungen geben,

ist dieser Verpflichtung bereits dadurch entsprochen, dass der Heimträger den Verbraucher im Heimvertrag angemessen über den Inhalt der bestehenden landesrechtlichen Regelungen und deren Anwendung informiert.

### **VfGH 11.12.2019, G 72/2019 – Verarbeitung von Daten aus Verkehrsüberwachungsanlagen für Zwecke der Sicherheitspolizei, verdeckte Überwachung verschlüsselter Nachrichten in Computersystemen**

*Aufhebung des § 54 Abs 4b und des § 57 Abs 2a SicherheitspolizeiG, des § 98a Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 sowie des § 134 Z 3a und des § 135a Strafprozeßordnung 1975 als verfassungswidrig.*

Die verdeckte Erfassung von (Bild-)Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeuglenkern erfasst jedes Fahrzeug und jeden Fahrzeuglenker, das bzw der sich im Aufnahmebereich einer verdeckt (womöglich auf Dauer) eingerichteten bildverarbeitenden technischen Einrichtung bewegt. Diese Maßnahme bildet einen Eingriff in das Recht auf Datenschutz sowie in das Recht auf Privatleben, der schon deshalb unverhältnismäßig ist, weil eine solche Datenverarbeitung auch zur Verfolgung und Abwehr von Vorsatztaten der leichtesten Vermögenskriminalität vorgesehen ist.

Als Verstoß gegen § 1 DSG und Art 8 EMRK erweist sich auch die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, auf Daten aus Section-Control-Anlagen zuzugreifen. Diese Regelung erweist sich deshalb als unverhältnismäßig, weil nicht gewährleistet ist, dass Daten aus Section-Control-Anlagen nur dann von den zuständigen Behörden gespeichert und übermittelt werden, wenn sie der Verfolgung und Vorbeugung von Straftaten dienen, die im Einzelfall eine gravierende Bedrohung der in § 1 Abs 2 DSG und Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele darstellen und einen solchen Eingriff rechtfertigen.

Aus demselben Grund erweist sich auch die Ermächtigung zur verdeckten Überwachung verschlüsselter Nachrichten als verfassungswidrig. Nach § 135a StPO ist zudem nicht sichergestellt, dass der Rechtsschutzbeauftragte auch tatsächlich in der Lage ist, die verdeckte laufende Über-

wachung eines Computersystems effektiv und unabhängig zu kontrollieren.

### **VfGH 12.12.2019, G 164/2019 – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**

*Aufhebung des § 5 Abs 2 Z 3 und des § 5 Abs 6 bis 9 Sozialhilfe-GrundsatzG sowie des § 1 Abs 1 Sozialhilfe-StatistikG als verfassungswidrig.*

Die Zuständigkeit des Bundes, auf dem Gebiet des „Armenwesens“ Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufzustellen, ermöglicht es dem Bund, auch Detailregelungen zu erlassen, sofern diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das ganze Bundesgebiet zum Gegenstand haben. Die Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfüllen diese Voraussetzung; zudem bleiben für die Länder entsprechende Regelungsspielräume.

Anders als die bisherigen Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetze der Länder sieht das Sozialhilfe-GrundsatzG ein System von Höchstsätzen, nicht aber ein System von Mindestsätzen für die Sozialhilfeleistung vor. Während sich die Höchstsätze für erwachsene Bezugsberechtigte im Wesentlichen am System des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientieren, legt der Grundsatzgesetzgeber bei Kindern abweichende Höchstsätze vor. In dieser Regelung liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte und daher verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien; insbesondere kann diese Regelung dazu führen, dass der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist.

Ebenfalls verfassungswidrig ist es, einen Anteil von mindestens 35 % der Sozialhilfeleistung von der Vermittelbarkeit des Anspruchsberechtigten am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig zu machen ist („Arbeitsqualifizierungsbonus“), wobei diese Vermittelbarkeit dann gegeben ist, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachgewiesen wird. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll. Das Grundsatzgesetz lässt zudem außer Acht, dass Personen

aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.

### **VfGH 13.12.2019, G 78/2019 – Sozialversicherungs-Organisationsreform**

*Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsg (ASVG) sowie des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG), im Übrigen Zurückweisung und Abweisung eines von Mitgliedern des Bundesrates eingebrachten Antrags.*

Die Gebietskrankenkassen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper. Die Existenz solcher Einrichtungen der personalen Selbstverwaltung ist durch die Bundesverfassung an sich nicht garantiert. Es liegt vielmehr im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine wenn auch bewährte Organisationsform durch eine ihm günstiger erscheinende zu ersetzen, ohne hierfür in jedem Fall einen äußeren Anlass zu benötigen. Der VfGH kann nicht finden, dass die Zusammenführung von neun länderspezifisch eingerichteten Gebietskrankenkassen zu einer bundesweiten österreichischen Gesundheitskasse zwangsläufig zur Folge hätte, dass eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltungsführung nicht mehr gewährleistet wäre.

Nach dem Konzept des ASVG gelten nicht nur Dienstnehmer, sondern auch Dienstgeber als Angehörige der gesetzlichen Sozialversicherung. Was die konkrete Ausgestaltung der demokratischen Repräsentation in den Organen der Sozialversicherungsträger betrifft, so kommt dem Gesetzgeber ein erheblicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Unter diesem Gesichtspunkt kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er angesichts der spezifisch sozialpartnerschaftlichen Anknüpfung der gesetzlichen Sozialversicherung für die Organe der Sozialversicherungsträger eine paritätische Zusammensetzung vorsieht.



Die Bestimmungen über den Eignungstest für in die Organe der Sozialversicherungsträger zu entsendende Personen verstoßen gegen Art 120c Abs 1 B-VG: Dem Gesetzgeber ist es zwar nicht verwehrt, für Organfunktionen in Selbstverwaltungskörpern sachliche Ausschließungsgründe vorzusehen bzw fachliche Qualifikationen vorzuschreiben, doch dürfen in diesem Zusammenhang keine Anforderungen aufgestellt werden, die geeignet sind, eine Organbestellung nach demokratischen Grundsätzen zu unterlaufen.

Bei Einrichtungen der personalen Selbstverwaltung kann sich das staatliche Aufsichtsrecht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist. Dabei hatte der Verfassungsgesetzgeber auch und gerade die soziale Selbstverwaltung im Auge.

Die Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an einen staatlichen Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge ist verfassungswidrig. Der Prüfdienst wird zwar als Organ der Österreichischen Gesundheitskasse tätig, doch hat diese auf die Durchführung der Sozialversicherungsprüfung keinen Einfluss. Ein System, das einem Selbstverwaltungskörper bei im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Entscheidungen praktisch jeden Einfluss auf Art und Umfang des Ermittlungsverfahrens nimmt, ist unsachlich.



*Festrednerin Dr. Johanna Rachinger, Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein und Vizepräsident Grabenwarter*



*Festgäste des Gerichtshofes beim Verfassungstag*

# IV. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

## 1. Verfassungstag

Groß war der Andrang der Gäste bei diesem Verfassungstag, zu dem der Gerichtshof zum 30. Mal eingeladen hatte. In seiner Eröffnung hob Vizepräsident *DDr. Grabenwarter* den besonderen Stellenwert dieses Festaktes hervor, der sich als „wichtige Veranstaltung zur Bekräftigung des Bekenntnisses zu einer demokratischen Republik und zum Rechtsstaat in der Öffentlichkeit unseres Landes etabliert“ habe. Der Gerichtshof gedenke damit der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz, das 2020 seinen 100. Jahrestag feiert. Das historische Datum wird Anlass für viele Initiativen zur Rückbesinnung auf die Bedeutung der Verfassung sein. Diese habe sich als ein normatives Kompendium erwiesen, das in Krisensituationen bei kluger Anwendung Halt gibt.

Bundeskanzlerin *Dr. Brigitte Bierlein* betonte in ihren Grußworten, dass die Bundesverfassung 1920 schon in ihrer Entstehung als Musterbeispiel dafür zu werten sei, wie gesellschaftliche und politische Konflikte gelöst werden können. Die österreichische Verfassung sei Basis für eine stabile Demokratie, für eine hervorragende rechtsstaatliche Ordnung und für die Sicherung von Grund- und Menschenrechten. Sie habe sich in ihrem 100. Jahr bewährt wie selten zuvor. Es liege an allen, so die Bundeskanzlerin, diese letztlich doch auch fragile Grundlage des Zusammenlebens sorgsam zu schützen, weiter zu entwickeln und jeden Tag von Neuem zu verteidigen.

Bundespräsident *Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen* erinnerte an die Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die ehemalige VfGH-Präsidentin und dankte ihr an

ihrer früheren Wirkungsstätte für die gute Amtsführung. Ihm sei bereits während der Regierungskrise klar gewesen, dass die dramatischen Tage im Mai und Juni des Jahres verfassungsrechtlich „ohne Beispiel“ in der Zweiten Republik waren. Die Bundesverfassung habe wie eine Landkarte einen Weg zur Lösung der Regierungskrise vorgezeichnet. Offenbar haben die Verfassungsväter die unterschiedlichsten Problemstellungen, vor denen Republik und Bundespräsident stehen können, durchgedacht und Lösungswege festgeschrieben. Davon beeindruckt habe er von der Eleganz und Schönheit der Verfassung gesprochen, woran er festhalte.

Die Generaldirektorin der Österreichischen Nationalbibliothek *Dr. Johanna Rachinger* erklärte in ihrem Festvortrag „Auf der Suche nach der österreichischen Identität – Die Österreichische Nationalbibliothek als Spiegel österreichischer Geschichte“, 1920 sei auch ein entscheidendes Jahr in der Geschichte der Nationalbibliothek gewesen. In diesem Jahr sei die Umwandlung und Umbenennung der kaiserlichen Hofbibliothek in die „National-Bibliothek“ der neu gegründeten Ersten Republik erfolgt, die mit ihrer wechsellvollen 650-jährigen Geschichte zu den ältesten noch heute bestehenden Kultureinrichtungen Österreichs zählt.

## 2. Internationaler Austausch

Der internationale Fachaustausch mit anderen Verfassungsgerichten und gleichwertigen Institutionen wurde im Jahr 2019 fortgesetzt.

Im April besuchte eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes das Verfassungsgericht der Republik Kroatien. Die



*Präsidentin Bierlein und Vizepräsident Grabenwarter beim Verfassungsgericht Kroatiens*

Richter und Richterinnen diskutierten mit ihren kroatischen Kolleginnen und Kollegen über das Verhältnis der nationalen Gerichte und des EuGH im Vorlageverfahren. Bei einem Arbeitstreffen mit dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein im Mai wurden gemeinsame Aspekte der Arbeit und die Herausforderungen besprochen, vor denen beide Gerichte im Verbund der Verfassungsgerichte stehen.

Zur Fortsetzung der langjährigen und engen Beziehungen trafen sich Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes mit einer Delegation des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik. Zum ersten Mal besuchten Richter des Verfassungsgerichts Lettlands den Verfassungsgerichtshof zu einem erstmaligen bilateralen Austausch. Mit einem weiteren Fachtreffen in Wien vertiefte der Gerichtshof seine erst vor relativ kurzem aufgenommenen Beziehungen zum Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina. Wiederkehrendes Thema sämtlicher Treffen war die

– für alle Beteiligten hochaktuelle – Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa.

Präsidentin *Bierlein* und Vizepräsident *Grabenwarter* beteiligten sich aktiv an den internationalen Konferenzen, die von den Verfassungsgerichten von Ungarn und Rumänien ausgerichtet wurden. Zu Jahresbeginn besuchte Präsidentin *Bierlein* zudem das vom EGMR veranstaltete Seminar zum Thema „Strengthening Confidence in the Judiciary“ sowie dessen feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres.

*Dr. Wolfgang Brandstetter* nahm auf Einladung des Justizministers von Marokko an der in Marrakesch ausgerichteten internationalen Konferenz „Justice and Investment: Challenges and Stakes“ teil. Darüber hinaus reiste er zum Third Plenary Assembly of the Global Network on Electoral Justice nach Mexiko, wo er über die Wahlkontrolle des Verfassungsgerichtshofes referierte. Schließlich vertrat er den Verfassungsgerichtshof beim „Forum für Rich-



*Die Delegation des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik zu Besuch am Verfassungsgerichtshof*



*Besuch des lettischen Verfassungsgerichts*



*Fachgespräch mit der Delegation des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina*

ter und Staatsanwälte“. Diese jährliche vom Gerichtshof der Europäischen Union organisierte Tagung widmete sich den prozeduralen Aspekten des Vorlageverfahrens, der jüngeren Rechtsprechung zu einer unabhängigen Justiz sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Quelle des Primärrechts.

*Dr. Ingrid Siess-Scherz* nahm in Prag an der von der österreichischen Botschaft zum Thema „Human Rights in Transition“ organisierten Veranstaltung teil. Dieses Forum, das auf eine Initiative der Außenminister zurückgeht, zielt darauf ab, insbesondere Experten aus der Zivilgesellschaft der beiden Länder zusammenzubringen.

Im Rahmen seines Staatsbesuchs traf der bulgarische Staatspräsident *Rumen Radev*, begleitet von seiner Beraterin in Verfassungsfragen, der ehemaligen Verfassungsrichterin *Prof. Emilija Drumeva*, mit Vizepräsidenten *Grabenwarter* und Verfassungsrichterin *Dr. Siess-Scherz* zusammen. Das Gespräch konzentrierte sich auf den Zugang des Einzelnen zum Gericht und dessen mögliche Umsetzung in der bulgarischen Verfassungsordnung.

Zu Kurzbesuchen empfing der österreichische Verfassungsgerichtshof die albanische Justizministerin *Etilda Gjonaj* sowie Verwaltungsrichter aus Litauen und Italien.



*Präsidentin Bierlein und Vizepräsident Grabenwarter bei der internationalen Konferenz in Bukarest*



*Präsidentin Bierlein mit der österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Gabriele Kucsko-Stadlmayer in Straßburg*



*Besuch des Staatspräsidenten der Republik Bulgarien Rumen Radev*

### 3. Tag der offenen Tür

Am 26. Oktober 2019 veranstaltete der Verfassungsgerichtshof zum vierten Mal den „Tag der offenen Tür“. Die Besucherinnen und Besucher hatten auch in diesem Jahr die Möglichkeit, sich bei einem individuellen Rundgang mit insgesamt vier Stationen über den Verfassungsgerichtshof, seine Aufgaben und seine Funktionsweise zu informieren. Vizepräsident *DDr. Grabenwarter* und das Mitglied *Dr. Georg Lienbacher* sowie Bedienstete des Gerichtshofes standen den Gästen für Fragen und zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung, für die jüngeren Gäste wurde ein Verfassungsquiz veranstaltet.

Insgesamt konnte eine Besucheranzahl von 812 verzeichnet werden.

### 4. Kick-off-Veranstaltung für „Verfassung macht Schule“

Besonders im Jahr 2020, in dem die Bundesverfassung und der österreichische Verfassungsgerichtshof ihr 100-jähriges Jubiläum feiern, ist es dem Verfassungsgerichtshof ein Anliegen, Jugendlichen grundlegende Fragen des Rechtsstaates nahezubringen.

Dazu wurde das Projekt „Verfassung macht Schule“ ins Leben gerufen und dieses am 12. November 2019 im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes über 80 Interessierten, darunter Direktorinnen und Direktoren sowie Pädagoginnen und Pädagogen verschiedenster Schultypen, präsentiert und verschiedene Modelle der Zusammenarbeit diskutiert.

Als Ergebnis bietet der Verfassungsgerichtshof ab dem Frühjahr 2020 Besuche durch Mitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes an Schulen an, um mit jungen Menschen ab ca. 14 Jahren und ihren Lehrerinnen und Lehrern Grundfragen zu den Themen Verfassung, Demokratie und Grundrechte zu erörtern; auch finden am Verfassungsgerichtshof spezielle Führungen für Schülergruppen statt.

### 5. Sonstige Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum im 5. Stock des Gerichtsgebäudes, welches auch für externe Veranstaltungen angemietet werden kann, hat sich als gut frequentierter Austragungsort für zahlreiche Veranstaltungen etabliert. Im Jahr 2019 fanden 18 externe Veranstaltungen statt.

Beispielhaft seien der Asyltag sowie die Präsentation des von ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfassten und herausgegebenen Kommentars zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannt. Weiters fanden im Veranstaltungszentrum mehrere Weiterbildungsseminare anderer Institutionen (zB Wirtschaftsuniversität Wien, Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit) statt.

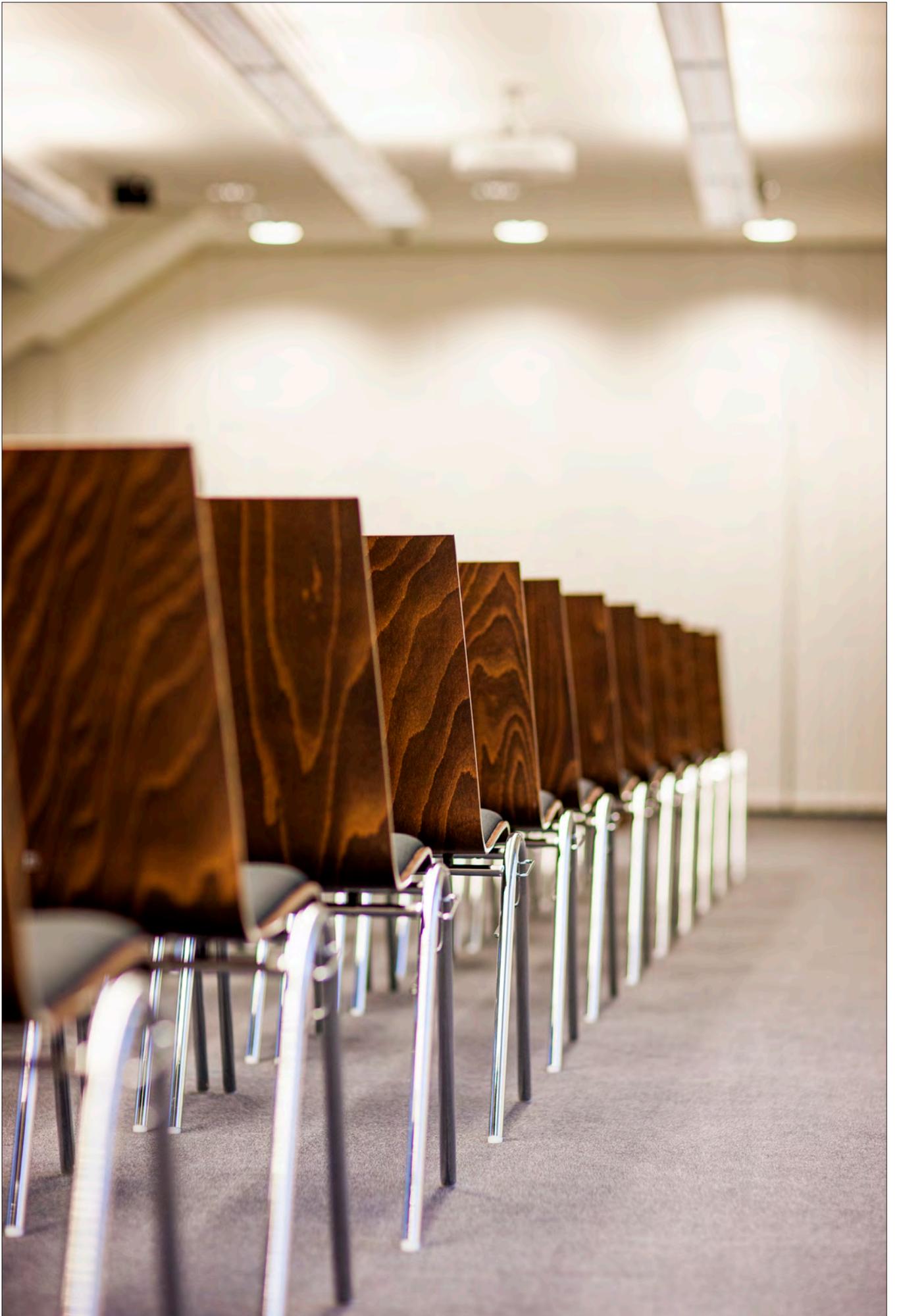
## 6. Internationale Kontakte 2019 im Überblick

### Besuche in Österreich

28. Februar	Kurzbesuch der albanischen Justizministerin Etilda Gjonaj bei Präsidentin Bierlein
6.-7. Mai	Besuch einer Delegation des tschechischen Verfassungsgerichts (Präsident Pavel Rychetský, Vizepräsident Prof. Jaroslav Fenyk und Verfassungsrichter Tomáš Lichovník) in Wien
6. Juni	Kurzbesuch des Stellvertretenden UN-Flüchtlingshochkommissar für Schutzfragen Dr. Volker Türk bei Präsidentin Bierlein
1.-3. Juli	Besuch des Verfassungsgerichts Lettlands (Präsidentin Prof. Ineta Ziemele, Vizepräsidentin Prof. Sanita Osipova und die Verfassungsrichter Aldis Laviņš, Gunārs Kusiņš, Prof. Daiga Rezevska, Ass. Prof. Jānis Neimanis, Ass. Prof. Artūrs Kučs) in Wien
12.-14. September	Besuch des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina (Präsident Zlatko M. Knežević, Vizepräsident Mato Tadić, Vizepräsident Mirsad Čeman, Verfassungsrichterin Valerija Galić und Kabinettschefin Erda Začiragić) in Wien
4. Oktober	Kurzbesuch des bulgarischen Staatspräsidenten Rumen Radev und seiner Beraterin in Verfassungsfragen, die ehemalige Verfassungsrichterin Prof. Emilija Drumeva

### Besuche im Ausland

25. Jänner	Teilnahme von Präsidentin Bierlein an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres des EGMR sowie am davor stattfindenden Seminar zum Thema „Strengthening Confidence in the Judiciary“
7.-8. Februar	14. Treffen des Präsidiums der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Santo Domingo
8. März	Teilnahme von Präsidentin Bierlein, Vizepräsidenten Grabenwarter und Dr. Lienbacher an der vom Verfassungsgericht Ungarns organisierten internationalen Konferenz über „Constitutional EU identity 2019 unity in diversity – common and particular values“
22.-23. März	Teilnahme von Vizepräsidenten Grabenwarter an der vom Institute of European and Comparative Law initiierten Internationalen Konferenz „Ten Years of the EU CFR in the Member States“ in Oxford
4.-6 April	Besuch beim Verfassungsgericht der Republik Kroatien in Zagreb
12. April	Teilnahme von Präsidentin Bierlein und Vizepräsidenten Grabenwarter an einer vom Verfassungsgericht Rumäniens organisierten internationalen Konferenz über „The National Constitutional Identity in the Context of European Law“
23.-24. Mai	18. Treffen des Joint Council on Constitutional Justice der Venedig Kommission in Rom
27.-28. Mai	Besuch beim Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz
21.-22. Oktober	Teilnahme von Dr. Brandstetter an der Justizkonferenz in Marrakesch
5. November	Teilnahme von Dr. Siess-Scherz am Österreichisch-Tschechischen Dialogforum in Prag
5.-8. November	Teilnahme von Dr. Brandstetter am Third Plenary Assembly of the Global Network on Electoral Justice in Los Cabos, Mexiko
17.-19. November	Teilnahme von Dr. Brandstetter an dem vom EuGH jährlich organisierten Richterforum in Luxemburg



# V. MEDIENARBEIT, JUDIKATURDOKUMENTATION UND BÜRGERSERVICE

## 1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Im Frühjahr 2019 stand die Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes im Zeichen einer Interviewserie mit Präsidentin *Dr. Bierlein*, die sich dabei unter anderem Fragen der Tageszeitungen „Die Presse“, „Der Standard“ sowie der „Wiener Zeitung“ stellte. Darüber hinaus stand die Präsidentin weiteren in- und ausländischen Medien, Fachjournalisten sowie dem ORF für mehrere Interviews zur Verfügung. Starke positive Resonanz erweckte ein vom Verfassungsgerichtshof Ende April veranstalteter Medienworkshop im Veranstaltungszentrum des Hauses. Rund 20 Medienvertreterinnen und -vertreter nahmen das Informations- und (Fort-)Bildungsangebot unter dem Motto „Inside VfGH. Wie der Gerichtshof funktioniert.“ wahr.

Enormes nationales und internationales mediales Interesse rief der Wechsel von Präsidentin *Dr. Bierlein* an die Spitze der Bundesregierung Ende Mai/Anfang Juni des Jahres hervor. Der Mediensprecher des Gerichtshofes beantwortete in diesen Tagen in enger Abstimmung mit der Präsidentschaftskanzlei und dem Bundeskanzleramt dutzende Medienanfragen und stellte Zusatz- und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Gleichzeitig wurde die interimistische Übernahme der Leitung des Verfassungsgerichtshofes durch Vizepräsidenten *DDr. Grabenwarter* medial kommuniziert.

Auf besonders hohes mediales Interesse stieß im Berichtsjahr der an den Verfassungsgerichtshof von mehreren Seiten herangetragene Fall des „Nichtraucherschutzes“. Insbesondere im Rahmen der März- sowie Juni-Session gingen jeweils dutzende Anfragen von na-

tionalen und internationalen Print-, TV- und Radio- sowie Onlinemedien mit bisweilen mehr als 30 Anfragen pro Tag ein. Die Thematik blieb bis zur Dezember-Session der von Medienseite am intensivsten begleitete und nachgefragte Fall des Jahres 2019 am Verfassungsgerichtshof. Darüber hinaus standen die Fälle „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“, „Sozialversicherungs-Organisationsreform“ sowie „Sicherheitspaket“ und die „380 kV-Salzburgleitung“ im Zentrum des medialen Interesses. Massiver medialer Andrang herrschte dementsprechend bei den öffentlichen Verhandlungen zu den Themen „Sicherheitspaket“ Ende Juni sowie an den beiden Verhandlungstagen zum Themenkomplex „Sozialversicherungs-Organisationsreform“ am 8. und 9. Oktober.

Über den Verfassungstag am 1. Oktober wurde vom Mediensprecher mit mehreren Tweets, einer Pressemitteilung, einer Fotostrecke auf der Website sowie einem Gesamt-Videomitschnitt der Veranstaltung intensiv berichtet. Überdies erfuhr das Imagevideo des Hauses mit dem Ausscheiden von *Brigitte Bierlein* aus dem Gerichtshof eine Neugestaltung und konnte mit zusätzlichem Bildmaterial angereichert werden.

Darüber hinaus wurden die Jubiläen „100 Jahre deutsch-österreichischer Verfassungsgerichtshof“ im Jänner sowie „150 Jahre Reichsgericht“ im Juni umfassend medial begleitet und die Berichte mit Hintergrundinformationen und Fotos angereichert. Im November konnten mit der Kommunikation des neuen, 2020 anlaufenden Projekts „Verfassung macht Schule“ besonders hohe Reichweiten und eine sehr positive Resonanz insbesondere in den sozialen Medien erzielt werden.

## 2. Social-Media-Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof ist seit 1997 mit einem breiten Informations- und Serviceangebot online. Die Website ist unter <https://www.vfgh.gv.at> sowie unter <https://www.verfassungsgerichtshof.at> erreichbar und wurde auch im Berichtszeitraum laufend aktualisiert und weiterentwickelt. Neben Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof sowie seiner grundsätzlichen Judikatur, aktuellen Entscheidungen und einer umfassenden Foto-Datenbank werden Informationen über aktuelle Ereignisse ebenso wie über Historisches zum Haus zur Verfügung gestellt.

Die Zugriffszahlen der Website erreichten mit 581.000 visits sowie 2,9 Millionen Seitenaufrufen im Berichtszeitraum abermals ein hohes Niveau. Insgesamt ist die Absicht weiterverfolgt worden, auf Grund der ungebrochen hohen Nachfrage seitens Medien und Öffentlichkeit ein hochwertiges und umfassendes Online-Angebot zur Verfügung zu stellen und dieses stetig weiter auszubauen.

Im Berichtsjahr wurden auch die Social-Media-Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes fortgesetzt. Der Mediensprecher nutzte den Twitter-Account des Hauses zur Kommunikation von relevanten VfGH-Entscheidungen und Terminen sowie zur Bereitstellung aktueller Fotos und Links zu neuen Filmen samt Zusatzinformationen. Die Follower-Zahl ist 2019 gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen.

Überdies wurden über den YouTube-Channel des Hauses neben dem neuen Imagevideo Kurzfilme sowie Gesamtmitschnitte von Reden – etwa im Rahmen des Verfassungstages – zur Verfügung gestellt.

## 3. Judikaturdokumentation

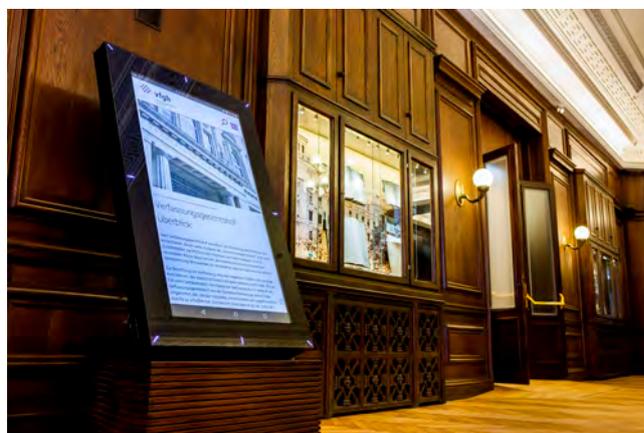
Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 295 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen

zur Verfügung gestellt. Weiters erschien der 83. Band der Amtlichen Sammlung „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (1. Halbband 2018 Nr. 20.233–20.271)“ und es wurden die Arbeiten für das Erscheinen des 84. Bandes (2. Halbband 2018) abgeschlossen.

## 4. Service für Besucherinnen und Besucher

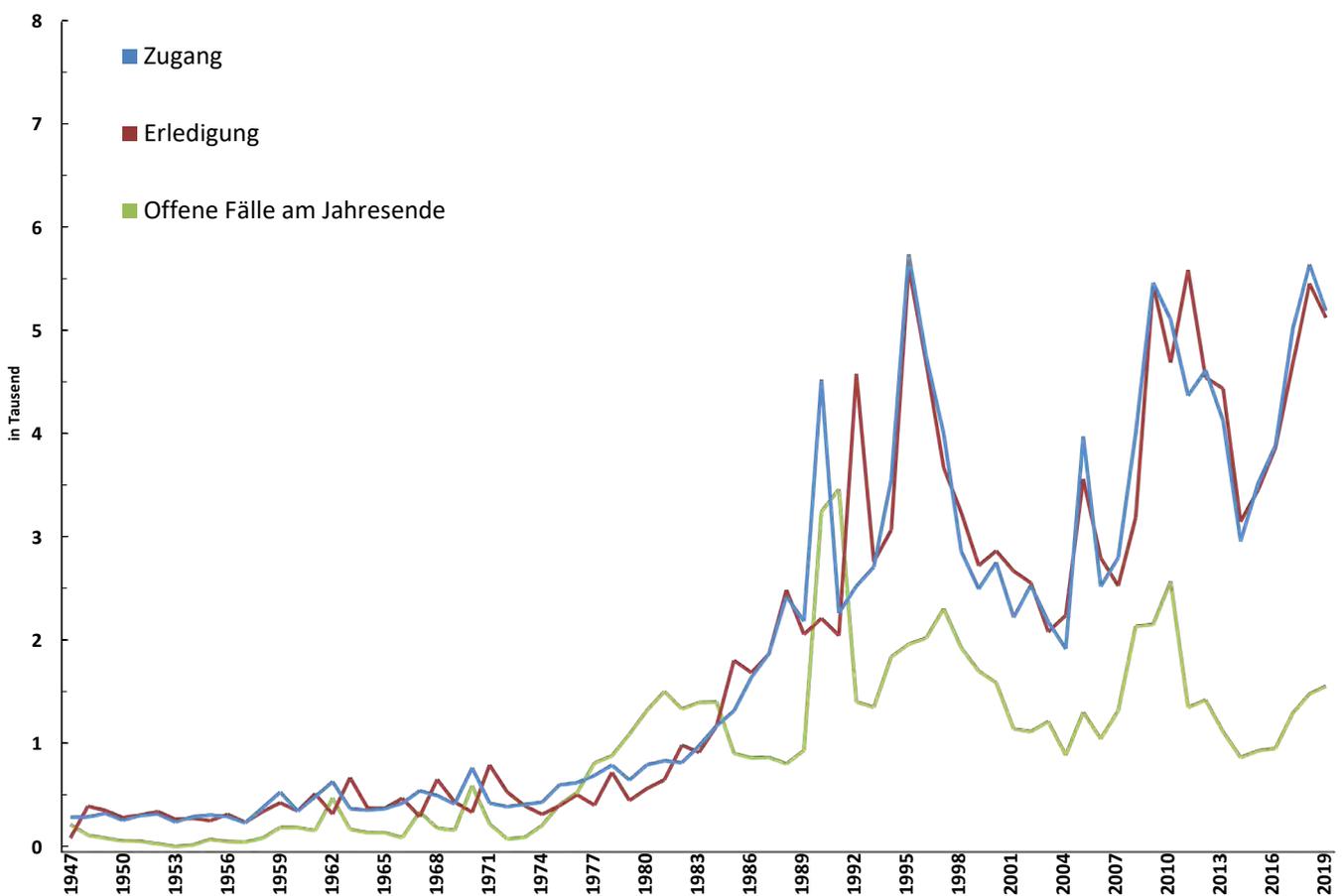
Außerhalb der Sessionen gibt es für Interessierte die Möglichkeit, Aufgaben, Funktionsweise und Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen von Hausführungen näher kennenzulernen.

In diesem Jahr wurden 58 (teils englischsprachige) Hausführungen durchgeführt. Besonders häufig wurde dieses Angebot von Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen genutzt. Während der Sessionen konnten interessierte Bürgerinnen und Bürger als Zuhörerinnen und Zuhörer an den öffentlichen Verhandlungen des Gerichtshofes teilnehmen.



# VI. STATISTIKEN

## 1. Grafische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947



Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. dazu die Erläuterungen unter Pkt. 2.

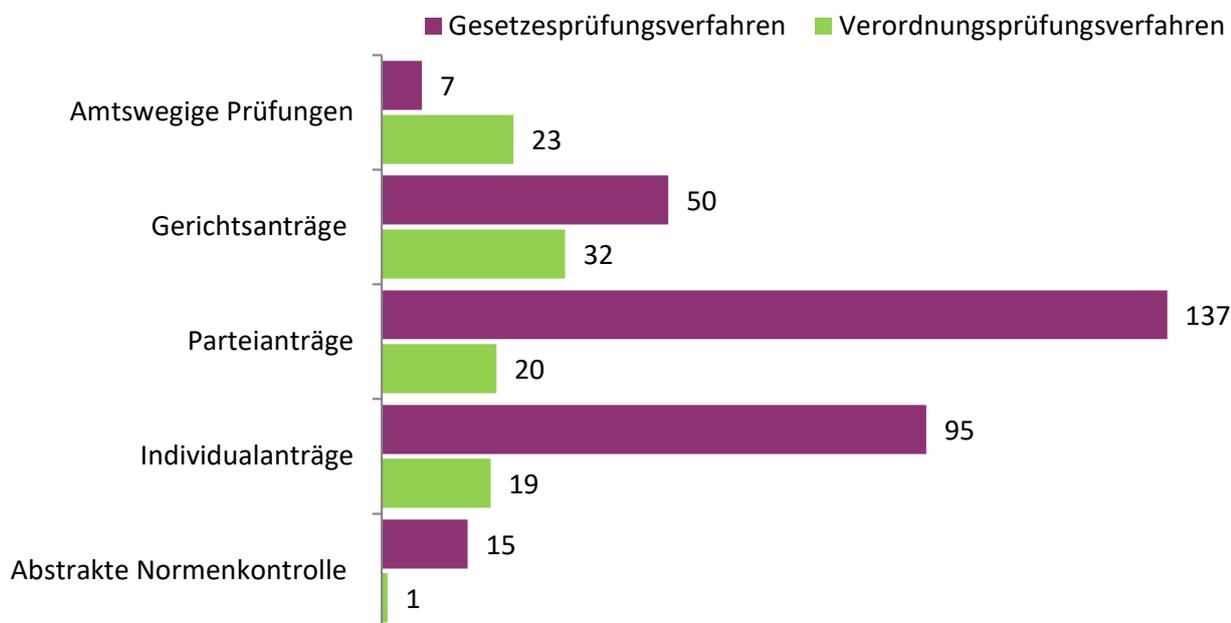
## 2. Entwicklung des Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1988 (Tabellarische Übersicht)

Die nebenstehende Übersicht zeigt die Entwicklung des jährlichen Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1988. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine – 11.122 Beschwerden umfassende – Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle Jahresende
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445	2252	3278
1991	2304	2086	3496
1992	2561	4613	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762	5638	2003
1996	15894	4714	13182
1997	4029	14869	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931
2005	4028	3594	1365
2006	2558	2834	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036	3221	2174
2009	5489	5471	2192
2010	5133	4719	2606
2011	4400	5613	1393
2012	4643	4574	1462
2013	4158	4527	1099
2014	2995	3184	910
2015	3551	3485	976
2016	3920	3895	1001
2017	5055	4717	1339
2018	5665	5481	1523
2019	5219	5151	1596

### 3. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2019 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgenden Übersichten zeigen die Ergebnisse der im Jahr 2019 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

GESETZES- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle						
	GZ gesamt	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonstige Erledigungen
Amtswegige Prüfungen	7	6	1	0	0	0	0
Gerichtsanhträge	50	10	12	0	19	0	9
Parteianträge	137	1	6	38	58	33	1
Individualanträge	95	8	25	17	18	26	1
Abstrakte Normenkontrolle	15	11	1	0	2	0	1
<b>Summe</b>	<b>304</b>	<b>36</b>	<b>45</b>	<b>55</b>	<b>97</b>	<b>59</b>	<b>12</b>

VERORDNUNGS- PRÜFUNGSVERFAHREN	Fälle						
	GZ gesamt	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonstige Erledigungen
Amtswegige Prüfungen	23	21	2	0	0	0	0
Gerichtsanträge	32	20	10	0	2	0	0
Parteienanträge	20	0	0	12	7	1	0
Individualanträge	19	0	0	4	14	1	0
abstrakte Normenkontrolle	1	0	0	0	0	0	1
<b>Summe</b>	95	41	12	16	23	2	1

## 4. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2019 mit Sachentscheidung beendet wurden\*

### 4.1. Amtswegige Prüfungen

#### STATTGABEN

<b>Sbg BaupolizeiG 1997</b> § 7 G 380/2018 1. März 2019	§ 7 Abs 10 Sbg BaupolizeiG 1997 idF Sbg LGBl 96/2017 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>Stmk VergaberechtsschutzG 2012</b> § 2 G 75/2019 17. Juni 2019	In § 2 Abs 2 Satz 1 und Satz 2 StVergRG 2012 idF LGBl für die Steiermark 23/2017 war jeweils die Wortfolge „nicht prioritären Dienstleistungen und“ verfassungswidrig.
<b>Tir JagdG 2004</b> § 28 G 315/2018 12. März 2019	§ 28 Abs 2 lit f Tir JagdG 2004 idF LGBl für Tirol 64/2015 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.
<b>Tir RaumordnungsG 2016</b> § 69, § 71, § 113 G 386/2018, V 78–80/2018 12. März 2019	§ 69 Abs 1, § 71 Abs 1, § 113 Abs 1, 2, 8 und 9 sowie die Wendung „, § 69, § 71“ in § 113 Abs 4 TROG 2016, LGBl für Tirol 101, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Kraft.
<b>UmgründungssteuerG</b> § 22 G 156/2019 4. Dezember 2019	§ 22 Abs 5 UmgrStG idF BGBl I 71/2003 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>Bundesabgabenordnung</b> § 295 G 159/2019, G 226/2019, G 248/2019 4. Dezember 2019	§ 295 Abs 4 zweiter Satz BAO idF BGBl I 70/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. § 295 Abs. 4 zweiter Satz BAO idF BGBl I 76/2011 war verfassungswidrig.

\* Allfällige unter einem erfolgte (Teil-)Zurückweisungen oder Einstellungen sind nicht ausgewiesen; wurden mit einer Entscheidung gesetzliche Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben, andere nicht, findet sich die Entscheidung ergebnisbezogen sowohl unter Stattgaben als auch unter Abweisungen. Ebenfalls mehrfach ausgewiesen sind Entscheidungen, denen Anträge von unterschiedlichen „Antragstellertypen“ (vgl. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d, Z 2 und Z 3 B-VG) zugrunde liegen, also zB Entscheidung über ein von Amts wegen und auf Antrag eines Gerichtes eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren.

## ABWEISUNGEN

### **PrivatschulG**

§ 21  
G 152/2019  
10. Oktober 2019

Die Wortfolge „gleicher Art und“ in § 21 Abs 1 lit d PrivatschulG idF BGBl I 336/2012, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

## 4.2. Gerichtsanträge

### STATTGABEN

### **ÄrzteG 1998**

§ 27, § 59, § 117, § 125  
G 242/2018 und weitere sechs  
Anträge  
13. März 2019

§ 27 Abs 10, die Wort- und Zeichenfolge „1 und“ in § 59 Abs 3 Z 1, § 59 Abs 3 Z 2, die Wort- und Zeichenfolgen „1 und“ und „2“, „§ 4 Abs. 2 oder“ und „Eintragung in die oder“ in § 117c Abs 1 Z 6 und die Wort- und Zeichenfolge „10 und“ in § 125 Abs 4 ÄrzteG 1998, jeweils idF BGBl I 56/2015, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

### **Bundesabgabenordnung**

§ 295  
G 159/2019, G 226/2019,  
G 248/2019  
4. Dezember 2019

siehe unter 4.1. – Stattgaben

### **BG über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge**

§ 15, § 20  
G 78-81/2019 ua, in concreto  
G 158/2019  
13. Dezember 2019

siehe unter 4.6. – Stattgaben

## ABWEISUNGEN

### **Lohn- und Sozialdumping-BekämpfungsgG**

§ 26, § 27  
G 325/2018  
25. Februar 2019

Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 26 und § 27 Abs 1 LSD-BG, BGBl I 44/2016, richtet, abgewiesen.

**Lohn- und Sozialdumping-  
Bekämpfungsg**

§ 28  
G 326/2018  
25. Februar 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 28 LSD-BG als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Nationalrats-Wahlordnung 1992**

§ 22  
**Europa-WählerevidenzG**  
§ 3  
G 319-320/2018  
28. Februar 2019

Der Antrag auf Aufhebung jeweils der Wortfolge „oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren“ in § 22 Abs 1 NRWO idF BGBl I 43/2011 und in § 3 Abs 1 EuWEG idF BGBl I 43/2011 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Schulpflichtgesetz 1985**

§ 11  
G 377/2018  
6. März 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 11 Abs 2a sowie der Wortfolge „oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist“ in § 11 Abs 3 SchulpflichtG 1985 idF BGBl I 35/2018 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**FremdenpolizeiG 2005**

§ 113  
G 124/2018, V 27/2018  
12. März 2019

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „Kosten der Vollziehung der Schubhaft“ in § 113 Abs 1 Z 2 FPG, BGBl I 100/2005, wird abgewiesen.

**AußerstreitG**

§ 63, § 65, § 68  
G 329/2018  
12. März 2019

Der Antrag wird, soweit er sich gegen die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ in § 63 Abs 2, die Wortfolge „beträgt vierzehn Tage. Sie“ in § 65 Abs 1 und die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ in § 68 Abs 1 AußStrG, BGBl I 111/2003, richtet, abgewiesen.

**ÄrzteG 1998**

§ 195f  
G 242/2018 und weitere 6 Anträge  
13. März 2019

Die Anträge auf Aufhebung des § 195f Abs 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169, idF BGBl I 144/2009 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

**Wr Verwaltungsgericht-  
Dienstrechtsg**

§ 11  
G 396/2018  
14. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 11 Abs 1 VGW-DRG idF LGBI 47/2018 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Versammlungsg 1953**

§ 7a  
G 271/2018  
17. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 7a Versammlungsg 1953 idF BGBl I 63/2017 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Tir GrundverkehrsG 1996**

§ 2, § 12, § 25, § 32  
G 216/2018  
18. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „oder deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören“ in § 2 Abs 7 lit b sowie der §§ 12, 25 und 32 Abs 1 lit a Tir GrundverkehrsG 1996 idF LGBl 26/2017 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Tir GrundverkehrsG 1996**

§ 2, § 12, § 25, § 32  
G 299/2018  
18. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 2 Abs 7 lit. e, des § 12, des § 25 und des § 32 Abs 1 Tir GrundverkehrsG 1996 idF LGBl 26/2017 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Sozialbetrugsbekämpfungsg**

§ 8  
G 117/2019  
26. September 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 8 Abs 4 zweiter Satz, des § 8 Abs 5, 6 und 8, des § 8 Abs 9 erster Satz, des § 8 Abs 12 Z 1, des § 8 Abs 12 Z 2 erster Satz sowie des § 8 Abs 12 Z 3 zweiter Satz SBBG idF BGBl I 32/2018 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

### 4.3. Parteianträge

#### STATTGABEN

**BG über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge**

§ 15, § 20  
G 78-81/2019 ua, in concreto  
G 177/2019  
13. Dezember 2019

siehe unter 4.6. – Stattgaben

#### ABWEISUNGEN

**Zivilprozessordnung**

§ 501  
G 7/2019  
25. Februar 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 501 Abs 1 ZPO als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**KonsumentenschutzG**

§ 28, § 28a, § 29  
G 190/2018  
12. März 2019

Der Antrag wird, soweit er sich auf § 28 Abs 1 und 2 KSchG idF BGBl I 6/1997, auf die Wortfolge „unbeschadet des § 28 Abs. 1“ in § 28a Abs 1 KSchG idF BGBl I 35/2016, auf § 28a Abs. 2 KSchG idF BGBl I 185/1999 sowie auf den Verweis „§ 28 Abs. 1“ in § 29 Abs 2 KSchG idF BGBl I 185/1999, bezieht, abgewiesen.

**Strafprozeßordnung 1975**

§ 199  
G 11/2019  
13. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist,“ in § 199 StPO als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**ABGB**  
§ 1352  
G 207/2018  
1. Oktober 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 1352 ABGB, JGS 946/1811, als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**WohnungseigentumsG 2002**  
§ 10  
G 330/2018  
1. Oktober 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 10 Abs 2 WEG 2002 idF BGBl I 30/2012 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

**Zivilprozessordnung**  
§ 41  
G 234/2019  
3. Dezember 2019

Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „sowie dem diesem beigetretenen Nebenintervenienten“ in § 41 Abs 1 erster Satz ZPO als verfassungswidrig wird abgewiesen.

#### 4.4. Individualanträge

##### STATTGABEN

**ASVG**  
§ 420  
G 113/2019, G 116/2019,  
G 119–120/2019  
13. Dezember 2019

Die Wortfolge „samt erfolgreich absolviertem Eignungstest“ in § 420 Abs 6 Z 5 sowie § 420 Abs 7 ASVG idF BGBl I 100/2018 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

**ASVG**  
§ 420  
G 78–81/2019 ua, in concreto  
G193/2019  
13. Dezember 2019

siehe unter 4.6. – Stattgaben

**B-KUVG**  
§ 133  
G 211–213/2019  
13. Dezember 2019

§ 133 B-KUVG idF BGBl I 100/2018 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

##### ABWEISUNGEN

**KonsumentenschutzG**  
§ 27d  
G 40–41/2019, G 43/2019  
11. Dezember 2019

Die Anträge auf Aufhebung der Wortfolge „sowie die vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gedeckten Leistungen“ in § 27d Abs 1 Z 6 KSchG idF BGBl I 58/2018 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

**ASVG idF SV-OG**

§ 23 uva

**ArbeitslosenversicherungsG 1977**

§ 6, § 40, § 42

G 67-71/2019 und 4 weitere Anträge

13. Dezember 2019

Die Anträge auf Aufhebung von § 23, § 26, § 84a Abs 3, § 418 Abs 3, § 421 Abs 2 letzter Satz, § 426, § 427 Z 1, § 428 Z 1, § 429 Z 1, § 430 Abs 2, 3a und 4, § 434 Abs 2, § 538t, § 538u, § 538v, § 538w, § 538x, § 538y, § 538z, § 718 Abs 6, 8a, 8b, 9, 10, 10a, 11, 12 und § 720 ASVG idF BGBl I 100/2018 sowie von § 6 AIVG idF BGBl I 157/2017, § 40 AIVG idF BGBl I 67/2013 und § 42 AIVG idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig werden abgewiesen.

**ASVG idF SV-OG**

§ 418, § 420

G 78-81/2019 ua,

in concreto G 193/2019

13. Dezember 2019

siehe unter 4.6. – Abweisungen

**ASVG idF SV-OG**

§ 420, § 421, § 426 bis 429, § 538t

und § 538v

G 113/2019, G 116/2019,

G 119-120/2019

13. Dezember 2019

Die Anträge auf Aufhebung des § 420 Abs 6 Z 5, des § 421 Abs 1 und 2, des § 426 Abs 1, des § 427 Z 1, des § 428 Z 1, des § 429 Z 1, des § 538t und des § 538v Abs. 1 zweiter Satz ASVG idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig werden mit Ausnahme der Wortfolge „samt erfolgreich absolviertem Eignungstest“ in der zuerst genannten Bestimmung abgewiesen.

**ASVG idF SV-OG**

§ 426 bis § 430, § 538u bis § 538z

G 211-213/2019

13. Dezember 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 426, des § 427, des § 428, des § 429, des § 430, des § 538u, des § 538v, des § 538x, des § 538y und des § 538z ASVG idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

#### 4.5. Anträge von Mitgliedern des Nationalrates

##### STATTGABEN

**SicherheitspolizeiG**

§ 54, § 57

**Straßenverkehrsordnung 1960**

§ 98a

**Strafprozeßordnung 1975**

§ 134, § 135a

G 72-74/2019, G 181-182/2019

11. Dezember 2019

§ 54 Abs 4b und § 57 Abs 2a SPG idF BGBl I 29/2018 sowie § 98a Abs 2 erster Satz StVO 1960 idF BGBl I 29/2018 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

§ 134 Z 3a und § 135a StPO idF BGBl I 27/2018 werden als verfassungswidrig aufgehoben.

## 4.6. Anträge von Mitgliedern des Bundesrates

### STATTGABEN

#### **SicherheitspolizeiG**

§ 54, § 57

#### **Straßenverkehrsordnung 1960**

§ 98a

#### **Strafprozeßordnung 1975**

§ 134, § 135a

G 72-74/2019, G 181-182/2019

11. Dezember 2019

siehe unter 4.5. – Stattgaben

#### **Sozialhilfe-GrundsatzG**

§ 5

#### **Sozialhilfe-StatistikG**

§ 1

G 164/2019, G 171/2019

12. Dezember 2019

§ 5 Abs 2 Z 3 und § 5 Abs 6 bis 9 Sozialhilfe-GrundsatzG, BGBl I 41/2019, sowie § 1 Abs 1 Sozialhilfe-StatistikG, BGBl I 41/2019, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

#### **ASVG**

§ 41a

#### **ASVG idF SV-OG**

§ 30a uva

#### **BG über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge**

§ 4 uva

G 78-81/2019 ua,

13. Dezember 2019

I. § 41a Abs 1 ASVG idF BGBl I 98/2018 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

II. Im ASVG werden folgende Bestimmungen idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig aufgehoben:

§ 30a Abs 2 zweiter und dritter Satz, § 30b Abs 3 zweiter und dritter Satz und § 30c Abs 3 zweiter und dritter Satz; die Wortfolge „samt erfolgreich absolviertem Eignungstest“ in § 420 Abs 6 Z 5 sowie § 420 Abs 7 und Abs 8, die Wortfolge „entsprechend den Weisungen nach § 444 Abs. 5“ in § 441f Abs 1 sowie § 444 Abs 5 Z 3 und Abs 5 letzter Satz, die Wortfolge „sowie Beschlüsse, deren finanzielle Auswirkungen ein Ausmaß von 10 Millionen Euro innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren übersteigen“ in § 449 Abs 2, § 449 Abs 4 vorletzter und letzter Satz, § 456a Abs 2 zweiter Satz und § 538v Abs 1 vierter Satz und fünfter Satz sowie Abs 3 vierter Satz.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

III. Im PLABG, BGBl I 98/2018, werden folgende Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben:

die Wort- und Zeichenfolge „die Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ in § 4 Z 2, die Wort- und Zeichenfolge „und gemäß § 42 und § 43 ASVG“ in § 5 Abs 1; die Wort- und Zeichenfolge „§ 42 und § 43 ASVG“ in § 5 Abs 2, die Wortfolge „der Österreichischen Gesundheitskasse“ in § 5 Abs 2 Z 2, der zweite Spiegelstrich in § 6 Z 1, § 7 Abs 2 Z 3 und 4 sowie § 7 Abs 4 zweiter Satz, § 8 Abs 2, die

Wort- und Zeichenfolge „, die Österreichische Gesundheitskasse“ in § 10 Abs 3, die Wortfolge „auf Anforderung der Österreichischen Gesundheitskasse eine Sozialversicherungsprüfung oder“ in § 11, die Wort- und Zeichenfolge „, die Österreichische Gesundheitskasse hinsichtlich der Sozialversicherungsprüfung“ in § 12 Abs 1, die Wortfolge „Österreichische Gesundheitskasse und die“ in § 12 Abs 2, die Wort- und Zeichenfolge „, von der Österreichischen Gesundheitskasse alle für das Versicherungsverhältnis und die Beitragsentrichtung“ in § 12 Abs 3, §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sowie die Wortfolge „und der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften“ in § 22.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

## ABWEISUNGEN

### **Strafprozeßordnung 1975**

§ 137 uva

### **StaatsanwaltschaftsG**

§ 10a, § 42

G 72-74/2019, G 181-182/2019

11. Dezember 2019

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er

I. folgende Bestimmungen der StPO idF BGBl I 27/2018 zum Gegenstand hat:

die Wortfolge „, die verschlüsselt gesendeten, übermittelten oder empfangenen Nachrichten und Informationen im Sinne von Z 3 sowie damit in Zusammenhang stehende Daten im Sinn des § 76a und des § 92 Abs. 3 Z 4 und 4a TKG (Z 3a)“ in § 134 Z 5 StPO, die Wortfolge „§ 135a Abs. 3 oder“ in § 137 Abs 1 dritter Satz, die Wortfolge „, § 135a“ in § 138 Abs 1, die Wortfolge „des Inhabers oder Verfügungsbefugten des Computersystems, in dem ein Programm zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten installiert werden soll,“ in § 138 Abs 1 Z 1, die Wortfolge „oder das Computersystem, in dem ein Programm zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten installiert werden soll“ in § 138 Abs 1 Z 2, die Wortfolge „, § 135a“ in § 140 Abs 1 Z 2, die Wortfolge „und § 135a“ in § 140 Abs 1 Z 4, die Wortfolge „, § 135a“ in § 144 Abs 3, die Wortfolge „, § 135a“ in § 145 Abs 3, § 145 Abs 4, § 147 Abs 1 Z 2a, die Wortfolge „oder Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a“ in § 147 Abs 2 vierter Satz, die Wortfolge „§ 135a oder“ in § 147 Abs 3a im ersten Satz sowie dessen zweiten Satz, die Wortfolge „einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a,“ in § 148, § 514 Abs 37 Z 3 und 4 und die Wortfolge „§ 135a,“ in § 516a Abs 9 sowie

II. folgende Bestimmungen des StaatsanwaltschaftsG idF BGBl I 32/2018 zum Gegenstand hat:

die Wortfolge „einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a Abs. 1 StPO,“ in § 10a Abs 1, die Wortfolge „eine Überwachung verschlüsselter Nachrichten nach § 135a StPO,“ in § 10a Abs 2, die Wortfolge „die Überwachung verschlüsselter Nachrichten,“ in § 10a Abs 2 Z 1 und § 42 Abs 20.

### **Sozialhilfe-GrundsatzG**

§ 5

G 164/2019, G 171/2019

12. Dezember 2019

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er die Aufhebung von § 1, § 3 Abs 6, § 4 Abs 1 und 2 Z 3, § 5 Abs 2 Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs 3, 4 und 5, § 7 Abs 1 und 6, § 9 Abs 3, der Wortfolge „innerhalb von sieben Monaten“ in § 10 Abs 2 sowie von § 10 Abs 3 Sozialhilfe-GrundsatzG, BGBl I 41/2019, als verfassungswidrig zum Gegenstand hat.

**ASVG idF SV-OG**  
§ 23 uva  
G 78-81/2019 ua  
13. Dezember 2019

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er die Aufhebung von § 23, § 26 Abs 1, § 84a Abs 3, § 418 Abs. 3, § 421 Abs 2 letzter Satz, § 426, § 427 Z 1, § 428 Z 1, § 429 Z 1, § 430, § 432 Abs 1 dritter Satz, § 434 Abs 2, § 441a, § 441b, § 441c Abs 2, § 441f Abs 2 bis 5, § 448 Abs 4 zweiter Satz, § 456a Abs 3 und 4, § 538t, § 538u, § 538v Abs 1 zweiter Satz und Abs 4, § 538w, § 538z Abs 8 und § 718 Abs 7a, 8a, 11, 12, 16 und 18 letzter Satz ASVG idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig zum Gegenstand hat.

**ASVG idF SV-OG**  
§ 418, 420  
G 78-81/2019 ua  
in concreto G 193/2019  
13. Dezember 2019

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er die Aufhebung der Wortfolgen „Personen, deren fachliche Eignung nicht durch den Besuch einer regelmäßig vom Dachverband durchzuführenden Informationsveranstaltung für angehende Versicherungsvertreter/innen“ und „nachgewiesen ist“ in § 420 Abs 6 Z 5 sowie des § 718 Abs 7a ASVG idF BGBl I 100/2018 als verfassungswidrig zum Gegenstand hat.

#### 4.7. Anträge von Landesregierungen

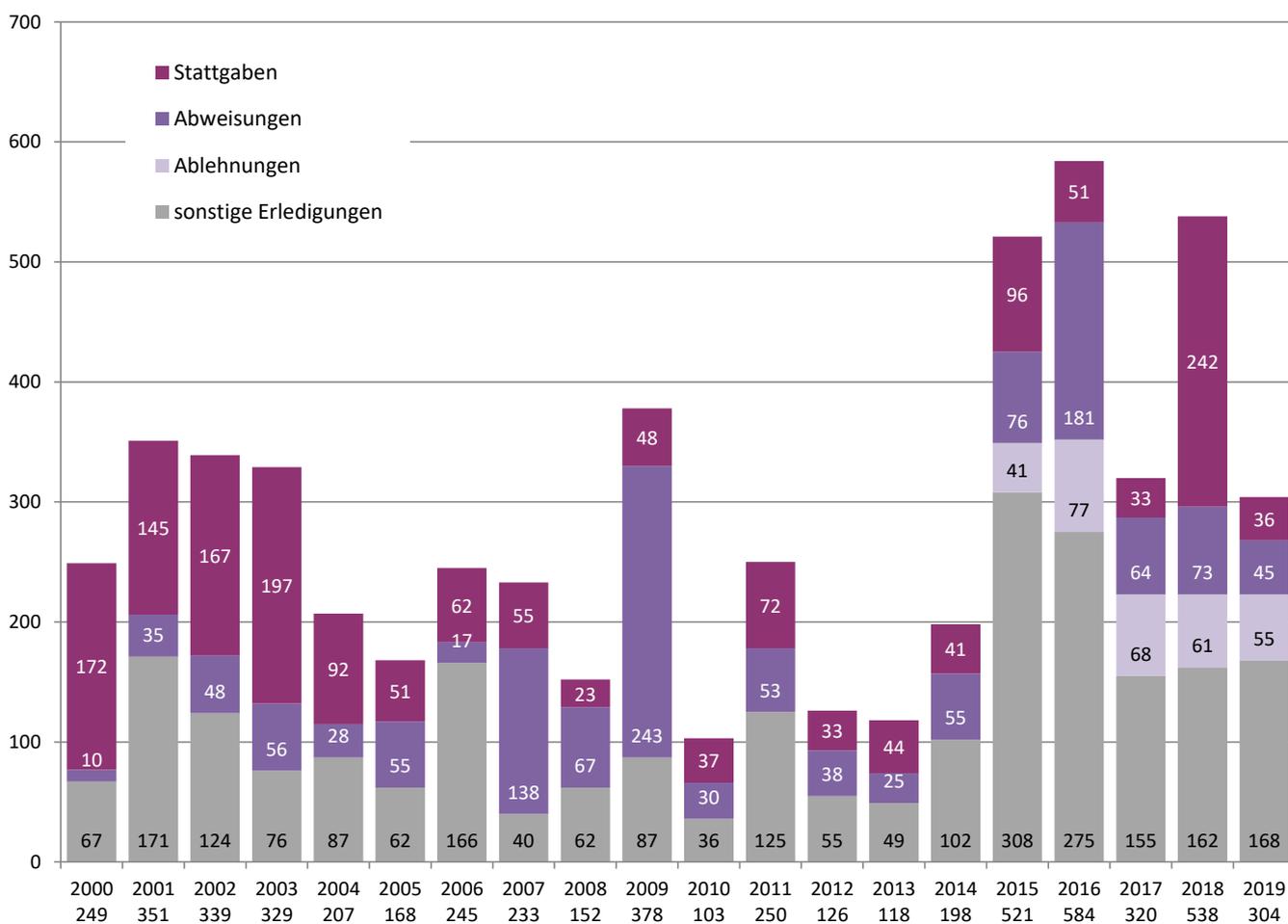
##### ABWEISUNGEN

**Tabak- und Nichtraucherinnen-  
bzw. NichtraucherschutzG**  
§ 12, § 13a, § 13b, § 17  
G 150-151/2018, G 155/2018  
18. Juni 2019

Der Antrag auf Aufhebung des § 13a, des § 13b Abs 4, des Satzteils „und ausgenommen in jenen Fällen, in denen das Rauchen gemäß § 13a zulässig ist“ in § 12 Abs 1 Z 4 sowie des § 17 Abs 12 letzter Satz TNRSOG idF BGBl I 13/2018 als verfassungswidrig wird abgewiesen.

## 5. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2000 bis 2019

Die Grafik zeigt die Anzahl der erledigten Gesetzesprüfungsverfahren aufgegliedert nach Erledigungsart. Der Jahresgesamtwert findet sich unterhalb des jeweiligen Jahres.



Die Ablehnung der Behandlung von Individual- und Parteianträgen ist dem Verfassungsgerichtshof erst seit 2015 möglich. Unter sonstige Erledigungen fallen Zurückweisungen, Einstellungen sowie negative Verfahrenshilfeentscheidungen.

## 6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein inzidentes Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrensdauer in Tagen		Verfahrensdauer in Tagen		Verfahrensdauer in Tagen
<b>2002</b>	225	<b>2009</b>	248	<b>2016</b>	143
<b>2003</b>	235	<b>2010</b>	224	<b>2017</b>	140
<b>2004</b>	284	<b>2011</b>	229	<b>2018</b>	112
<b>2005</b>	234	<b>2012</b>	210	<b>2019</b>	123
<b>2006</b>	211	<b>2013</b>	208	<b>mehnjähriger Durchschnitt (2002–2019)</b>	<b>199</b> (6,6 Monate)
<b>2007</b>	200	<b>2014</b>	205		
<b>2008</b>	206	<b>2015</b>	153		

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 117 Tage (d.s. weniger als vier Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen.

Wien, am 4. März 2020

Der Präsident:  
DDr. CHRISTOPH GRABENWARTER

**ANHANG: Statistische Gesamtübersicht**

	Offene Fälle	Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2019 bis 31.12.2019										Offene Fälle
	Stand 1.1.2019	Zugang 2019	Stattgaben	Abweisungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Ab- lehnungen	VH negativ	Streichung/ sonst. Erl.	insgesamt erledigt	Stand 31.12.2019		
KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	9	27	3	3	7	5	0	5	2	25	11		
Klagen nach Art 137 B-VG													
Kompetenzkonflikte nach Art 138 Abs 1 B-VG	2	24	1	0	8	0	0	5	8	22	4		
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art 138b Abs 1 B-VG	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0		
Verordnungsprüfungen nach Art 139 B-VG	37	105	41	12	23	1	16	2	0	95	47		
Gesetzesprüfungen nach Art 140 B-VG	79	306	36	45	100	11	55	56	1	304	81		
Staatsvertragsprüfungen nach Art 140a B-VG	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1		
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit a-c B-VG	0	5	0	0	4	1	0	0	0	5	0		
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit d-g B-VG	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1		
Anfechtung nach Art 141 Abs 1 lit h B-VG	0	2	0	1	0	0	0	0	0	1	1		
Wählerevidenzbeschwerden nach Art 141 Abs 1 lit i B-VG	0	4	0	0	3	0	0	1	0	4	0		
Erkenntnisbeschwerden nach Art 144 B-VG	1391	4741	307	10	102	45	1680	2519	30	4693	1439		
Sonstiges	9	3	0	0	0	0	0	1	0	1	11		
<b>SUMME</b>	1528	5219	388	71	248	63	1751	2589	41	5151	1596		



